

**Digitale Schriftenreihe der Carl-Schirren-Gesellschaft
Band 14**

Gilbert Gornig

**Transnistrien, Abchasien
und Südossetien als
nicht anerkannte Staaten**

**Auch ein Beitrag zur uti-possidetis-Doktrin
und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker**

Am 10. August 2015 hätte Boris Meissner seinen 100. Geburtstag feiern können. Aus diesem Anlass veranstalteten der Göttinger Arbeitskreis, die Carl-Schirren-Gesellschaft sowie die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen vom 06. bis zum 08. November 2015 in Lüneburg das 27. Baltische Seminar „Boris Meissner, Osteuropa und das Völkerrecht zum 100. Geburtstag von Boris Meissner“.

Neben mehreren Würdigungen Boris Meissners erfolgten Referate, in denen die Sowjetunion und Russland, die baltischen Staaten, Belarus, Polen, die Ukraine sowie Moldawien und Georgien im Mittelpunkt standen.

Der folgende Text ist ein Beitrag zum 27. Baltischen Seminar, das durch die Unterstützung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht wurde.

© 2021 Carl-Schirren-Gesellschaft e.V.

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherungen und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Gilbert Gornig

Transnistrien, Abchasien und Südossetien als nicht anerkannte Staaten. Auch ein Beitrag zur *uti-possidetis*-Doktrin und zum Selbstbestimmungsrecht der Völker

I. Problematik

Transnistrien, Abchasien und Südossetien sind drei Territorien, die sich um Loslösung von ihrem Mutterland bemühen. Transnistrien strebt eine Sezession von Moldawien an, Abchasien und Südossetien wollen sich von Georgien lösen. Alle drei Gebiete haben ein abgegrenztes Territorium mit einem Volk und einer möglicherweise effektiven Staatsgewalt, so dass es sich um Staaten im Sinne der Drei-Elemente-Lehre von Georg Jellinek handeln könnte. Allerdings haben die Gebilde bislang nicht bzw. nur wenig Anerkennung in der internationalen Staatengemeinschaft gefunden.

Transnistrien wird zwar von Russland unterstützt, Russland hat aber Transnistrien nicht anerkannt. Anders verhält es sich mit Abchasien und Südossetien. Beide Länder sind bereits anerkannt worden, allerdings nur von Russland und wenigen, zum Teil unbedeutenden Staaten der Welt. Die Konsequenz dieser Versuche der Abspaltung vom Mutterland ist, dass es sich bei Abchasien und Südossetien aus dem Blickwinkel der anerkennenden Staaten um Staaten im Sinne des Völkerrechts handelt, aus dem Blickwinkel der Staaten, die keine Anerkennung ausgesprochen haben, um *de facto*-Herrschaften. Völkerrechtssubjektivität genießen neben den Staaten allerdings auch *de facto*-Herrschaften¹.

Infolge russischen Einflusses bestehen allerdings am Vorliegen einer eigenen effektiven Staatsgewalt über das eigene Gebiet Zweifel. Im Falle von Transnistrien wurde die Frage der Gebietshoheit auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt. In den Fällen

¹ Als beschränktes Völkerrechtssubjekt hat der nicht anerkannte Staat oder das *de facto*-Regime einen Mindestbestand an völkerrechtlichen Rechten und Pflichten; vgl. beispielsweise CHRISTIAN RAAP: *De facto*-Regime, stabilisiertes, in: *Völkerrecht. Lexikon zentraler Begriffe und Themen*, hrsg. von BURKHARD SCHÖBENER, 2014, S. 50 ff., hier S. 51.

Ilascu² und andere gegen Moldawien und Russland sowie Catan³ und andere gegen Moldawien und Russland wurde geprüft, ob Russland als Beklagter Staat herangezogen werden kann, obwohl der territoriale Souverän des Territoriums de iure ausschließlich Moldawien ist. In beiden Fällen wurden die Militärunterstützung und Militärpräsenz der ehemaligen sowjetischen und gegenwärtigen russischen Armee – immerhin sind etwa 2.000 sog. Friedenssoldaten Russlands in Transnistrien stationiert⁴ –, die finanzielle Unterstützung durch Russland und Staatsbesuche der Regierungsmitglieder der Transnistrischen Moldauischen Republik in Moskau vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in die Bewertung einbezogen, so dass der Gerichtshof in beiden Fällen zum Ergebnis kam, Russland habe in Transnistrien Gebietshoheit ausgeübt und könne deswegen als Beklagter herangezogen werden⁵. Dies bedeutet, dass es in Transnistrien an einer wirklich effektiven Ausübung der Staatsgewalt durch die transnistrische Regierung fehlt und das Land sich deswegen zurzeit nicht auf den Status eines Staates berufen kann.

Eine ähnliche Situation ist auch in Abchasien und Südossetien zu verzeichnen. Diese Gebiete erhalten materielle Unterstützung von Russland. Ihr Gebiet wird durch russische Militäreinheiten geschützt. Mit Abchasien und Südossetien schloss Russland zahlreiche Verträge auf den Gebieten der Steuern, des Freihandels, der Valuta und der Banksysteme sowie der Verteidigung⁶. Die massenhafte Verleihung der russischen

² EGMR, Urteil vom 8.7.2004, Ilascu und andere gegen Moldawien und Russland, Az.: 48787/99 – hudoc, Rn. 394.

³ EGMR, Urteil vom 19.10.2012, Catan und andere gegen Moldawien und Russland, Az.: 43370/04 u.a. – hudoc, Rn. 123.

⁴ Vgl. Russische Truppen starten Manöver in Transnistrien, in: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-03/russland-moldau-transnistrien-truppeneubung>.

⁵ EGMR, Urteil vom 8.7.2004, Ilascu und andere gegen Moldawien und Russland, Az.: 48787/99 – hudoc, Rn. 394; EGMR, Urteil vom 19.10.2012, Catan und andere gegen Moldawien und Russland, Az.: 43370/04 u.a. – hudoc, Rn. 123.

⁶ Im Frühjahr 2014 haben russische Truppen ein Manöver begonnen. Die Panzergrenadiere übten den Schutz friedlicher Bürger in einem möglichen Kriegsgebiet, sagte Oberst Oleg Kotschetkow der Agentur Interfax. Vgl. Russische Truppen starten Manöver in Transnistrien, in: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-03/russland-moldau-transnistrien-truppeneubung>.

Staatsbürgerschaft an Südosseten ist mit den völkerrechtlichen Regeln unvereinbar und damit rechtswidrig⁷. Diese Einbürgerung unterwirft die Südosseten der Staatsgewalt der Russischen Föderation. Insgesamt können Südosseten und Abchasien nicht selbst die effektive Kontrolle über ihr Gebiet ausüben. Es ist zu erwarten, dass bei einer günstigen Gelegenheit Russland diese Gebiete einverleiben wird, eventuell nach einer vielleicht auch nicht einmal fingierten Abstimmung der Bevölkerung über den Anschluss an Russland. Heute wird man jedoch von de facto-Herrschaften ausgehen können, da noch hinreichend eigene Entscheidungsfreiheit besteht, wie etwa der überraschende Wahlausgang in Transnistrien im Jahr 2011 zeigt,⁸ bei dem nicht der von Russland favorisierte Kandidat gewann.

Die Gebiete berufen sich zur Legitimierung ihres Unabhängigkeitsstrebens auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Diejenigen Staaten hingegen, die nach wie vor diese Gebiete als Teile ihres Territoriums betrachten, berufen sich auf ihre territoriale Integrität und Staatssouveränität.

⁷ MÜSCHFIG MAMMADOV: Die Sezessionskonflikte im postsowjetischen Raum und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 2012, S. 274.

⁸ Bei der transnistrischen Präsidentschaftswahl 2011 wurde der Präsident Smirnow überraschend abgewählt und landete bei der Wahl nur auf dem dritten Platz. Es kam zur Stichwahl zwischen dem unabhängigen Kandidaten Jewgeni Schewtschuk und Anatoli Kaminski. Die Stichwahl konnte Schewtschuk für sich entscheiden.

II. Geschichte von Transnistrien, Abchasien und Südossetien

1. Transnistrien

a) Überblick über die Geschichte bis zum Ende des Ersten Weltkriegs

Im Friedensvertrag von Bukarest zwischen Russland und der Türkei vom 28. Mai 1812⁹ bekam Russland die östliche Hälfte des Fürstentums Moldau zugesprochen, die westliche Hälfte blieb im Einflussbereich des Osmanischen Reichs. Die Grenze zwischen dem Osmanischen Reich und Russland verlief ab dem Jahre 1812 nicht mehr am Dnjestr, sondern 100 bis 125 km weiter westlich, nämlich am Fluss Pruth. In dem Russland zugesprochenen Gebiet errichtete Russland das Gouvernement Bessarabien¹⁰. Für diesen Territorialgewinn verzichtete Russland auf die osmanisch beherrschten Donaufürstentümer Moldau (westlich des Pruth) und die Walachei. Als Russland 1812 das Land zwischen den Flüssen Pruth und Dnjestr mit einer Fläche von etwa 45.000 km² übernahm, dehnte es den ursprünglich nur für den Südtel geltenden Begriff Bessarabien auf das gesamte Gebiet aus. Eine Änderung der durch den Bukarester Frieden geschaffenen Lage brachte der Pariser Friedensvertrag vom 30. März 1856¹¹. Durch Art. XX dieses Vertrages musste Russland einen Teil des südwestlichen Bessarabiens abtreten, der an das unter türkischer Suzeränität stehende Fürstentum Moldau angegliedert wurde. Die in diesem

⁹ Text: G. F. VON MARTENS: Nouveau Recueil Général, tome III, S. 397ff. Vgl. auch HELMUTH K. RÖNNEFARTH: Konferenzen und Verträge (Vertragsploetz), Teil III, 3. Bd.: Neuere Zeit 1492-1914, 2. Aufl. 1958, S. 240f. Der Frieden von Bukarest wurde am 28.5.1812 in Bukarest zwischen Zar Alexander I. und dem osmanischen Sultan Mahmud II. geschlossen. Er beendete den seit 1806 anhaltenden Siebenten Russisch-Türkischen Krieg zwischen dem Russischen Reich und dem Osmanischen Reich.

¹⁰ Die Bezeichnung „Bessarabien“ leitet sich vom walachischen Fürstengeschlecht Basarab ab, das dort im 13. und 14. Jahrhundert herrschte, und hat nichts mit Arabien zu tun.

¹¹ Signatarstaaten waren Russland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Sardinien-Piemont, das Osmanische Reich, Österreich und Preußen, Text: KARL STRUPP: Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. 1, 1911, S. 187ff.; http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10557776_00001.html. Vgl. auch RÖNNEFARTH, Vertragsploetz (wie Anm. 9), S. 315ff.

Artikel vorgesehene Grenzföhrung wurde durch das Protokoll der Pariser Konferenz vom 6. Januar 1857¹² noch weiter zuungunsten Russlands verschoben. Nach dem Russisch-Türkischen Krieg von 1877/78 forderte Russland die 1856 abgetretenen bessarabischen Bezirke zurück. Ihre RÖckeingliederung in das Russische Reich geschah auf Grund von Art. XLV des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878.¹³

b) Geschichte nach dem Ende des Ersten Weltkriegs

Im Jahr 1918 okkupierte Rumänien Bessarabien und versuchte das Gebiet dem eigenen Staatsgebiet anzugliedern¹⁴. Am 9. April 1918 erklärte Bessarabien unter Zustimmung weiter Teile der Bevölkerung und unter Beibehaltung einer Teilautonomie den Anschluss an Rumänien für *ewige Zeiten*. Im November 1918 wurde dann die Vereinigung mit Rumänien vollzogen. Die Sowjetunion erkannte den Anschluss an Rumänien nicht an und qualifizierte ihn als eine planmäßige Annexion durch Rumänien.

Die Sowjetunion gab ihren Anspruch auf Bessarabien nicht auf. Sie forderte 1924 die Durchführung einer Volksabstimmung in Bessarabien über die künftige staatliche Zugehörigkeit. Als Rumänien dies 1924 ablehnte, bezeichnete die Sowjetunion Bessarabien als „sowjetisches Territorium unter Fremdbesatzung“¹⁵. Am Ostufer des Dnjestr, auf dem Gebiet der Ukrainischen SSR, wurde 1924 die „Moldauische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik“ gegründet, um die Ansprüche der Sowjetunion auf Bessarabien zu untermauern. In dieser Region lebte eine rumänischsprachige (moldauische) Minderheit, die meisten Einwohner waren jedoch Ukrainer.

¹² Vgl. dazu MATTHIAS SCHULZ, Normen und Praxis: Das Europäische Konzert der Großmächte als Sicherheitsrat, 1815-1860, 2009, S. 359.

¹³ Text: RGBl. 1878, Nr. 31, S. 307ff.; STRUPP, Urkunden (wie Anm. 11), S. 202ff.; vgl. auch RÖNNEFARTH, Vertragsplotz (wie Anm. 9), S. 353ff.; ALEXANDER N. MAKAROV: Die Eingliederung Bessarabiens und der Nordbukowina in die Sowjet-Union, in: ZaöRV, Bd. 10 (1940/41), S. 336ff. (hier S. 337).

¹⁴ Dazu BILL BOWRING: Transnistria, in: Self-Determination and Secession in International Law, hrsg. von CHRISTIAN WALTER/ANTJE VON UNGERN-STERBERG/KAVUS ABUSHOV, 2014, S. 157ff. (hier S. 160).

¹⁵ CRISTINA PETRESCU: Contrasting/Conflicting Identities: Bessarabians, Romanians, Moldovans in Nation-Building and Contested Identities, 2001, S. 170.

Das zu Rumänien gehörige Gebiet Bessarabiens und die nördliche Bukowina wurden am 28. Juni 1940 mit deutscher Zustimmung als Folge des geheimen Zusatzprotokolls¹⁶ des Hitler-Stalin Paktes¹⁷ von sowjetischen Truppen besetzt und von der Sowjetunion annektiert. Am 2. August 1940 teilte die Sowjetunion Bessarabien und gründete für den größten Teil des Nordens und der Mitte Bessarabiens die Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik¹⁸ (MSSR). Der MSSR zugeschlagen wurde die Hälfte der Moldauischen ASSR¹⁹, die bis dahin eine autonome Region der Ukrainischen SSR gebildet hatte. Der Süden Bessarabiens und das Gebiet im Norden um die Stadt Chotyn (Oblast Tscherniwzi) wurde der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik übertragen. Mehrere südliche Gebiete und die Zugangswege zum Schwarzen Meer über die Mündungen der Donau (bei der Stadt Ismail) und des Dnjestr (bei Bilhorod-Dnistrowskyj) wurden an die Ukraine abgegeben. Damit wurde die Republik Moldawien ein Binnenstaat.

In der Moldauischen SSR herrschten Spannungen zwischen den rumänischsprachigen Moldauern, die sich zur rumänischen Nation zählen, einerseits und den russischsprachigen Ukrainern, Russen und russischsprachigen Moldauern andererseits. In den letzten Jahren der Existenz der Sowjetunion wurde Russisch als Amtssprache aufgehoben und beschlossen, für die moldauische Sprache wieder das lateinische Alphabet einzuführen. Dies allerdings stieß auf Proteste der russischsprachigen Bevölkerung der Moldauischen SSR.

¹⁶ Text: ADAP VIII, Nr. 229, S. 206f.; GILBERT GORNIG: Der Hitler-Stalin-Pakt. Eine völkerrechtliche Studie 1990, S. 125; DERS., Der Hitler-Stalin-Pakt. Eine rechtliche Würdigung, in: *Recht in Ost und West (ROW)* 1989, Heft 7, S. 395ff.

¹⁷ Vgl. dazu GORNIG: *Hitler-Stalin-Pakt* (wie Anm. 16), S. 2, 32, 38.

¹⁸ Die Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik war von 1940 bis 1991 eine Unionsrepublik der Sowjetunion. Das Staatsgebiet umfasste im Wesentlichen die historische Landschaft Bessarabien zwischen mittlerer Pruth und Dnjestr.

¹⁹ Die Moldauische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik war zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg eine autonome Teilrepublik (ASSR) innerhalb der Ukrainischen SSR. Das Gebiet der Moldauischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik war nicht identisch mit dem Territorium der späteren Moldauischen SSR, sondern umfasste das Territorium der heutigen Moldauischen Dnjestr-Republik (Transnistrien) sowie der heute ukrainischen Bezirke Balta und Kotowsk (bis 1935 Birsula).

c) Entwicklung nach der Wende 1990

Am 23. Juni 1990 erklärte sich Moldawien, so wie viele andere Sowjetrepubliken in jener Zeit, für souverän.²⁰ Daraufhin rief am 25. August 1990 der Oberste Sowjet von Transnistrien, der die Integration von Transnistrien in die neue Republik Moldawien verhindern wollte, die Unabhängigkeit des Landes Transnistrien aus.²¹ Am 2. September 1990 verkündeten die Separatisten in Transnistrien die Gründung der Transnistrischen Moldawischen Republik²². Präsident Igor Smirnow sagte dazu: „Wir wollten keine Rumänen werden. So sind auf dem Gebiet der früheren Moldawischen Sowjetrepublik zwei neue Staaten entstanden: Moldau und Transnistrien“.²³

Ende 1991, Anfang 1992 brach zwischen den Streitkräften der Transnistrischen Moldawischen Republik und Moldawien ein kriegerischer Konflikt aus. Der Streit konnte mit dem moldawisch-russischen Abkommen vom 21. Juli 1992 über die friedliche Beilegung des Konflikts beendet werden.²⁴ Das Abkommen sieht insbesondere die Stationierung einer russischen „Friedenstruppe“ in Transnistrien vor.²⁵ Am 8. Mai 1997 unterzeichneten schließlich die Präsidenten von Moldawien und der Transnistrischen Moldawischen Republik das Moskauer Memorandum (Primakow-Memorandum) zur Regulierung des Konflikts²⁶, in dem

²⁰ BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 161.

²¹ MARTIN OTT: *Das Recht auf Sezession als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Völker*, 2008, S. 294.

²² BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 161.

²³ Zitiert nach: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/separatistenrepublik-transnistrien-sie-sollten-uns-nicht-mit-der-ddr-verwechseln-a-613231.html>.

²⁴ Vgl. ANNELI UTE GABANYI: *Moldova im Spannungsfeld zwischen Rußland, Rumänien und der Ukraine*, Bericht des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien (BIOst) Nr. 16/1996, S. 9;

http://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/4238/ssoar-1996-gabanyi-moldova_im_spannungsfeld_zwischen_ruland.pdf?sequence=1.

²⁵ BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 161.

²⁶ Memorandum on the Bases for Normalization of Relations Between the Republic of Moldova and Transdneistria, Text abrufbar unter:

<http://www.osce.org/moldova/42309?download=true>.

die Transnistrische Moldawische Republik mehr Autonomie und weitergehende Rechte gegenüber Moldawien erhielt.²⁷ Die Garanten²⁸ dieses Memorandums waren Russland und die Ukraine, aber auch die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)²⁹ sowie die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)³⁰. Im Jahre 2001 wurden weitere Verhandlungen zwischen Russland und Moldawien über die Zukunft der Transnistrischen Moldawischen Republik geführt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war das Kozak-Memorandum³¹, das Moldawien als föderativen Staat konstituierte und der Transnistrischen Moldawischen Republik auch eine Vertretung in den legislativen Organen Moldawiens zusicherte.³²

Obwohl der Präsident Moldawiens zunächst seine Bereitschaft zur Unterzeichnung verkündete, änderte er im Jahre 2003 seine Meinung und weigerte sich, das Kozak-Memorandum zu unterzeichnen.³³ Im Mai 2005 schlug der neugewählte ukrainische Präsident Juschtschenko einen Plan zur Beilegung des Konflikts vor, auf dessen Grundlage im Juli 2005 das Parlament Moldawiens das Gesetz über die Grundprinzipien des besonderen rechtlichen Status von Transnistrien verabschiedete. Zur Stärkung seiner eigenen Position organisierte der Präsident der Transnistrischen

²⁷ BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 162.

²⁸ Vgl. BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 163

²⁹ Es ist fraglich, ob die OSZE den Charakter einer internationalen Organisation hat, da Art. 22 der Budapester Erklärung die Hinterlegung beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen (gemäß Art. 102 der Charta der Vereinten Nationen) nicht vorsieht. Eine internationale Expertenkommission hat die OSZE aufgrund ihrer Tätigkeiten als internationale Organisation eingestuft; die herrschende Meinung im Schrifttum sowie auch die überwiegende Staatenpraxis behandeln die OSZE nicht als internationale Organisation.

³⁰ Die GUS ist eine regionale internationale Organisation, in der sich verschiedene Nachfolgestaaten der Sowjetunion zusammengeschlossen haben.

³¹ Text: <http://www.stefanwolff.com/files/Kozak-Memorandum.pdf>. Vgl. dazu: STEFAN WOLFF: *Federalism vs. Regionalism as Mechanisms to Resolve the Moldovan-Transnistrian Conflict. Some Observations on Current Proposals and Expert Reports*, abrufbar unter: <http://www.stefanwolff.com/files/FedMold.pdf>.

³² BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 163.

³³ BOWRING: *Transnistria* (wie Anm. 14), S. 163.

Moldauischen SSR, Igor Smirnow, 2006 ein Referendum. 15 Jahre faktischer Unabhängigkeit, so Separatistenchef Igor Smirnow vor der Abstimmung bei Radio »Echo Moskwy«, hätten gezeigt, dass die Region als souveräner Staat überlebensfähig sei.³⁴ Das Referendum solle daher den gegenwärtigen Status quo lediglich legalisieren. In dem Referendum stimmten die Bürger mit 97,1 Prozent für die Unabhängigkeit und die Angliederung an Russland.³⁵ Die Wiedervereinigung mit Moldawien wurde mit 94,6 Prozent der Stimmen abgelehnt. Die Wahlbeteiligung lag bei fast 78 Prozent. Allerdings wurde dieses Angliederungsgesuch von Russland abgelehnt. Es wird auch in absehbarer Zeit keine Entscheidung über einen Anschluss Transnistriens an Russland geben: Russland hat keine gemeinsame Grenze mit Transnistrien, während die Ukraine, die dazwischen liegt, wohl kaum zusätzliche Instabilitätsquellen an ihren Grenzen braucht.³⁶ Auch Abchasien und Südossetien erkannten die Transnistrische Moldauische Republik nicht an, obwohl die *de facto*-Regime gegenseitig Botschaften errichteten.³⁷ Im Jahre 2011 wurde in der Transnistrischen Moldauischen Republik als neuer Präsident Jewgeni Wassiljewitsch Schewtschuk³⁸ gewählt,³⁹ der die Idee der Wiedervereinigung mit Moldawien akzeptierte. Am 12. Juni 2013 wurde das Gesetz über die Staatsgrenze unterzeichnet und verkündet.

³⁴ IRINA WOLKOWA: Moldawien: Transnistrien will unabhängig sein – Option für Anschluss an Russland. Umstrittenes Referendum will Konfrontation mit dem Westen vermeiden, in: Neues Deutschland, 19.9.2006, ferner <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Moldawien/dnjestr3.html>.

³⁵ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/ausland/separatistenrepublik-transnistrien-sie-sollten-uns-nicht-mit-der-ddr-verwecheln-a-613231.html>. Vgl. dazu aus russischer Sicht: WOLKOWA: Moldawien (wie Anm. 34), in: Neues Deutschland, 19.9.2006, ferner <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Moldawien/dnjestr3.html>.

³⁶ So in seinem teilweise sehr russischfreundlichen Beitrag: Kassajew, Alan, Die Zukunft der „nichtanerkannten Republiken“ im postsowjetischen Raum hängt nicht von den Unabhängigkeitsreferenden in diesen Regionen, sondern vom geopolitischen Gewicht Moskaus ab. Quelle: Russische Nachrichtenagentur RIA Novosti, 20.9.2006, ferner: <http://www.ag-friedensforschung.de/regionen/Moldawien/dnjestr3.html>.

³⁷ BOWRING: Transnistria (wie Anm. 14), S. 165.

³⁸ Schewtschuk ist auch russischer Staatsbürger, <http://lenta.ru/lib/14164168/>.

³⁹ Bei den Präsidentschaftswahlen 2011 trat Schewtschuk als unabhängiger Kandidat gegen den amtierenden Präsidenten Igor Smirnow sowie gegen Parlamentssprecher Anatoli Kaminski an. Präsident Smirnow landete auf dem dritten Platz, weshalb es eine Stichwahl

Heute wird die Transnistrische Moldauische Republik nach wie vor von keinem Staat der Welt anerkannt. Allerdings ist aufgrund der Annexion der Krim durch Russland zu befürchten, dass auch in diesem Falle Russland Transnistrien annektieren könnte. Problematisch ist allerdings zurzeit noch die geographische Lage, da Russland und Transnistrien keine gemeinsame Grenze haben und Russland erst den gesamten Bereich der nördlichen Küste des Schwarzen Meeres für sich erobern müsste, um den direkten Zugang über Land nach Transnistrien zu erhalten.

2. Konflikt zwischen Georgien und Abchasien auf der einen und Südossetien auf der anderen Seite

a) Abchasien

aa) Überblick über die Entwicklung bis zum Ersten Weltkrieg

Die Abchasen haben eine eigene von Georgien unabhängige Geschichte⁴⁰. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts weitete das russische Zarenreich seinen Herrschaftsbereich im Kaukasus aus. Das alte Königreich Georgien wurde 1801 russisch und die westlich anschließenden Gebiete folgten in den Jahren darauf. Im Jahre 1810 fiel auch das Fürstentum Abchasien an das Russische Reich, existierte aber zunächst noch unter russischer Herrschaft weiter, bis es von Russland im Jahr 1864 endgültig beseitigt wurde. Im Jahre 1878 begann die russische Kolonisation Abchasiens, im Jahre 1886 stellten Abchasen mit fast 86 Prozent Bevölkerung aber immer noch die klare Mehrheit in der Region. Zu diesem

zwischen Schewtschuk und Kaminski gab. Die Stichwahl gewann Schewtschuk mit 73,9 % der Stimmen, so dass er am 30.12.2011 als neuer Präsident vereidigt wurde. Der Machtverlust des amtierenden Präsidenten spricht für eher freie Wahlen. Zu den Wahlen im November 2015 vgl. MARIA CONSTANTINESCU: Machtwechsel in Transnistrien, in: Wostok 2015, S. 19ff.

⁴⁰ Vgl. dazu ALEXANDR KOKEJEW/GEORGI OTYRBA: Der Weg in den Abchasienkrieg, Untersuchungen des FKKS13/97, S. 1ff., <http://fkks.uni-mannheim.de/publikationen/fkks13.pdf>; Grenzen dieser Welt. Historisch-politische Grenzräume, Projekt des WiPo-LK, Kaukasus, 21.4.2009, abrufbar unter: <http://wipo.mico.de/thema/sonstige-grenzen/kaukasus-sonstige-grenzen/>.

Zeitpunkt waren etwa 1,6 Prozent der Einwohner Abchasiens Russen, 6,1 Prozent Georgier und Mingrelier.

bb) Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg

Nach der russischen Oktoberrevolution gab es in Abchasien Bemühungen, sich der Nordkaukasischen Bergrepublik anzuschließen, was jedoch scheiterte. Vielmehr schickte der neue georgische Staat bereits im Juni 1918 mit Unterstützung des deutschen Kaiserreichs Soldaten nach Abchasien, die die Region besetzten mit der Folge, dass Abchasien nun Teil des neuen georgischen Staates wurde. In der abchasischen Geschichtsschreibung wird dieser Akt als gewaltsame Annexion Abchasiens durch Georgien qualifiziert, in der georgischen ist von der „Wiederherstellung der Integrität Georgiens“ die Rede.⁴¹

Obwohl die georgische Regierung hart gegen bolschewistische und separatistische Bewegungen, die insbesondere in Abchasien Zustimmung fanden, vorging, wurde Abchasien, dem im Jahr 1921 noch gewisse Autonomierechte gewährt wurden, im März 1921 von der 9. Armee der Roten Armee besetzt. Die gesamte Demokratische Republik Georgien und damit auch Abchasien wurden nun Teil der Sowjetunion. Am 28. März 1921 wurde die Abchasische Sozialistische Sowjetrepublik (Abchasische SSR) gegründet. Sie war nun eine eigenständige Sowjetrepublik, unabhängig von der georgischen Sowjetrepublik und rechtlich allen anderen Sowjetrepubliken gleichgestellt. Die Eingliederung nach Georgien erfolgte erst im Jahr 1931 auf Befehl Stalins⁴². Die Abchasische SSR wurde innerhalb der georgischen Unionsrepublik als Abchasische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik konstituiert. Damals handelte es sich lediglich um eine Veränderung der Verwaltungsgrenzen innerhalb der Sow-

⁴¹ KOKEJEW/OTYRBA: Abchasienkrieg (wie Anm. 40), S. 6, in: Untersuchungen des FKKS 13/1997. Vgl. auch: BRUNO COPPIETERS: Westliche Sicherheitspolitik und der Konflikt zwischen Georgien und Abchasien. Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche und internationale Studien, 1999.

⁴² OTT: Recht auf Sezession (wie Anm. 21), S. 286. – Als Straffaktion für die angebliche Kollaboration mit deutschen Besatzungstruppen wurden zudem unter Stalin ganze Völker umgesiedelt. Vgl. Pabst, Volker, Vom Kaukasus nach Kasachstan, <http://www.nzz.ch/vom-kaukasus-nach-kasachstan-1.18247197>.

jetunion. Die georgische Teilrepublik nutzte die Eingliederung Abchasiens, um zwischen den Jahren 1937 und 1956 100.000 Georgier nach Abchasien umzusiedeln, um dadurch den georgischen Bevölkerungsanteil in Abchasien zu steigern.⁴³ Im Jahr 1959 hatte Abchasien über 400.000 Einwohner, von denen nur noch 15,1 Prozent Abchasen waren und denen etwa 39 Prozent Georgier gegenüberstanden. Schon vor dem Ende der Sowjetunion kam es in Abchasien zu Bestrebungen zur Wiederherstellung der eigenen nationalen Unabhängigkeit. So forderte im Jahre 1988 Abchasien die Wiederherstellung der Abchasischen Unionsrepublik innerhalb der Sowjetunion.⁴⁴

cc) Entwicklung nach der Wende 1990

Nach dem Zerfall der Sowjetunion wurden die Abchasen durch den stärker werdenden georgischen Nationalismus bedroht⁴⁵. Die Rekonstruktion der Selbstständigkeit wird dabei dadurch erschwert, dass sich Russland und Georgien auf die Geschichte berufen, um die Legitimität ihrer eigenen Gebietsansprüche zu untermauern⁴⁶. Die Georgische SSR war eine der ersten Unionsrepubliken, die sich von der Sowjetunion lossagte. Seitdem strebte Abchasien eine Sezession von Georgien an, da viele Abchasen in einem unabhängigen Georgien kulturelle Unterdrückung wie zur Zeit des Stalinismus befürchteten. Als sich die Sowjetunion mit der Alma-Ata-Erklärung am 21. Dezember 1991⁴⁷ endgültig auflöste, er-

⁴³ KOKEJEW/OTYRBA: Abchasienkrieg (wie Anm. 40), S. 8, abrufbar unter: <http://fkks.uni-mannheim.de/publikationen/fkks13.pdf>.

⁴⁴ KOKEJEW/OTYRBA: Abchasienkrieg (wie Anm. 40), S. 10, in: <http://fkks.uni-mannheim.de/publikationen/fkks13.pdf>.

⁴⁵ HEIKO LANGNER: Krisenzone Südkaukasus, Berg-Karabach, Abchasien und Südossetien im Spannungsfeld von Identität, Völkerrecht und geostrategischen Interessen, 2009, S. 10.

⁴⁶ KOKEJEW/OTYRBA: Abchasienkrieg (wie Anm. 40), S. 4, in: <http://fkks.uni-mannheim.de/publikationen/fkks13.pdf>.

⁴⁷ In der Alma-Ata-Erklärung vom 21.12.1991, die die Staatsoberhäupter Russlands und der übrigen Nachfolgerepubliken der Sowjetunion, nämlich Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan (die drei baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen betrachten sich nicht als Nachfolgestaaten der UdSSR) – in der damaligen Hauptstadt Kasachstans,

klärte Georgien alle Verträge, die in der Sowjetzeit (1921-1991) unterzeichnet worden waren, für nichtig. Am 23. Juli 1992 wurde die Unabhängigkeit Abchasiens ausgerufen.⁴⁸ Am 14. August 1992 rückten daher georgische Einheiten in Abchasien ein. Dabei ging es auch um den Status der georgischen und abchasischen Sprache.⁴⁹ Im Laufe des Jahres 1993 erlitt Georgien in Abchasien schwere Niederlagen, so dass sich im Herbst 1993 die georgischen Truppen endgültig aus Abchasien zurückzogen.

Im Jahre 1994 wurde durch Russland ein Waffenstillstand vermittelt⁵⁰. Seitdem übt die georgische Regierung keine Kontrolle mehr über Abchasien aus. Im Oktober 2001 begann in der georgisch-abchasischen Grenzregion erneut ein bewaffneter Konflikt zwischen georgischen Partisanen und abchasischen Sicherheitskräften. Die im Juli 2002 vom UN-Sicherheitsrat verabschiedete Abchasien-Resolution⁵¹ sah einen Verbleib als autonome Republik im Staat Georgien vor. Obgleich regelmäßig Verhandlungen zur Beilegung des Konfliktes zwischen Abchasien und Georgien stattfanden, brachten sie keinen Erfolg.

Alma-Ata (heute: Almaty), unterzeichneten, wurde die Sowjetunion für aufgelöst erklärt: „Mit der Schaffung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten hört die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken auf zu bestehen. Die Mitglieder der Gemeinschaft garantieren gemäß ihren verfassungsmäßigen Vorschriften die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen und Vereinbarungen der früheren UdSSR ergeben“.

⁴⁸ LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 10; SABRINA ROBERT-CUENDET : Aspects historiques et juridiques de la crise d'août 2008: des conflits interethniques à la guerre ouverte avec la Russie, in: *Annuaire français de Droit International* (AFDI) 54 (2008), S. 173ff. (hier S. 177); ANGELIKA NUBBERGER: The War between Russia and Georgia – Consequences and Unresolved Questions, in: *Göttingen Journal of International Law* (GJoIL) 1 (2009), S. 341ff. (hier S. 353).

⁴⁹ LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 10; OTT: Recht auf Sezession (wie Anm. 21), S. 287.

⁵⁰ LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 10; NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 362; OTT: Recht auf Sezession (wie Anm. 21), S. 287.

⁵¹ Für das Papier stimmten 62 Länder, 16 waren dagegen, 84 Staaten enthielten sich. Vgl. <http://de.sputniknews.com/politik/20130613/266295880/UN-nimmt-resolution-zu-Abchasien-und-SDossetien-trotz-russischer.html>.

Unter dem neuen georgischen Staatspräsidenten Micheil Saakaschwili, der 2003 an die Macht kam, gelang es Georgien im Jahr 2006 die Kontrolle über das obere Kodori-Tal von Abchasien zurückzuerlangen und in diesem Gebiet eine pro-georgische Verwaltung einzuführen.⁵²

Im August 2008 wurde in beiden Kammern des russischen Parlaments der Beschluss gefasst, Abchasien (gleichzeitig mit Südossetien) als selbstständigen Staat anzuerkennen.⁵³ Als zweites Land nach Russland erkannte Nicaragua am 3. September 2008 die Unabhängigkeit Abchasiens an. Am 10. September 2009 erklärte der venezolanische Präsident Hugo Chávez bei einem Besuch in Moskau, sein Land erkenne Abchasien ab sofort als unabhängigen Staat an.⁵⁴ Am 15. Dezember 2009 erfolgte die Anerkennung Abchasiens durch den Pazifik-Staat Nauru.⁵⁵ Vanuatu⁵⁶ erkannte im Frühjahr 2011 die Unabhängigkeit Abchasiens zunächst an. Im Mai 2013 wurde nach einigem Hin und Her die Anerkennung endgültig zurückgezogen.⁵⁷ Mit den postsowjetischen Republiken Transnistrien, Berg-Karabach und Südossetien unterhält Abchasien ebenfalls diplomatische Beziehungen. Russland möchte Abchasien langfristig in die Eurasische Union aufnehmen. Dazu wäre es allerdings erforderlich, dass alle Mitgliedstaaten, darunter auch Belarus, Kasachstan und Armenien,

⁵² Im Juli 2006 marschierten georgische Streitkräfte in das Tal ein und übernahmen die Kontrolle des oberen Kodori-Tals. Dieser Teil des Tales erhielt im September 2006 von der georgischen Regierung den Namen Ober-Abchasien. Der untere Teil gehört zum abchasischen Bezirk Gulripschi und wird von GUS-Friedenstruppen kontrolliert, die in Lata stationiert sind. Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Kodori-Tal>.

⁵³ Von russischer Seite wurde auf die Unabhängigkeit des Kosovo verwiesen, die für Russland eine massive Provokation gewesen sei. Vgl. CAP: Kreml hält dem Westen den Kosovo-Spiegel vor (28.8. 2008), abrufbar unter: <http://www.cap-lmu.de/aktuell/interviews/2008/merkur.php>.

⁵⁴ Vgl. https://www.cancilleria.gob.ni/publicaciones/r_abjasia.pdf.

⁵⁵ Vgl. <http://www.telegraph.co.uk/news/worldnews/australiaandthepacific/nauru/6813915/Nauru-recognises-South-Ossetia-and-Abkhazia.html>. – Nauru ist ein Inselstaat mit etwa 10.000 Einwohnern. Nauru ist nach der Fläche der drittkleinste und nach der Einwohnerzahl neben Tuvalu der zweitkleinste anerkannte Staat der Welt.

⁵⁶ Vanuatu ging 1980 aus dem seit 1906 bestehenden britisch-französischen Kondominium Neue Hebriden hervor und hat heute ca. 267.000 Einwohner.

⁵⁷ Vgl. <http://www.globalpost.com/dispatch/news/afp/130520/vanuatu-scraps-recognition-georgia-breakaway-region>.

die Unabhängigkeit des Landes anerkennen. Dies brächte sie aber in eine offene Konfrontation mit Georgien.

b) Südossetien

Anfang des 19. Jahrhunderts wurde Südossetien als Teil Georgiens ein Teil Russlands. Nach der Oktoberrevolution 1917 spaltete sich Südossetien von Russland ab, wobei die Menschewiken eine eigene Regierung gründeten. Erst im Februar 1921 wurde das Gebiet von den Bolschewiken zurückerobert. Südossetien wurde dann ein autonomes Gebiet innerhalb Georgiens.⁵⁸ In Südossetien kam es wie in Abchasien zu einem Konflikt wegen der Versuche Georgiens, Georgisch als herrschende Sprache in Südossetien einzuführen.⁵⁹ Im Jahre 1990, also zu einem Zeitpunkt als die Sowjetunion noch existierte, erklärte Südossetien seine Souveränität⁶⁰. Ein Jahr später kam es zu einem gewaltsamen Konflikt, der dann im Jahre 1992 durch die Vermittlung eines Waffenstillstands durch Russland beendet wurde.⁶¹ In einem Referendum stimmte die Bevölkerung von Südossetien 1992 für die Unabhängigkeit von Georgien und für eine Aufnahme des Landes in die Russische Föderation.⁶² Letztere erfolgte jedoch nicht.⁶³ Allerdings verkündete im Jahre 1992 das *de facto*-Parlament Südossetiens aufgrund eines Referendums die Unabhängigkeit Südossetiens.⁶⁴ Georgien betrachtet die Abspaltung als illegal. Südossetien unterhält diplomatische Beziehungen mit Russland, Nicaragua, Venezuela, Nauru, Tuvalu⁶⁵ sowie mit Abchasien und Transnistrien. Botschaften betreibt das Land in Russland und Abchasien, des Weiteren existiert eine diplomatische Vertretung in Transnistrien.

⁵⁸ TIM POITIER: Conflict in Nagorno-Karabakh, Abkhasia and South Ossetia. A Legal Appraisal, 2001, S. 12f.

⁵⁹ LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 11.

⁶⁰ ROBERT-CUENDET: Aspects (wie Anm. 48), S. 177; LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 11; NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 353.

⁶¹ LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 11.

⁶² ANGELIKA NUBBERGER: South Ossetia, in: Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), Rn. 11, in: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law/epil/9780199231690/law-9780199231690-e2068?prd=EPIL>.

⁶³ NUBBERGER: South Ossetia (wie Anm. 62), Rn. 11.

⁶⁴ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 354; DIES.: South Ossetia (wie Anm. 62), Rn. 11.

⁶⁵ Tuvalu ist ein Inselstaat im Pazifischen Ozean und hat nicht ganz 11.000 Einwohner.

Der Konflikt eskalierte im Juli 2008 nach der Erschießung eines ossetischen Polizeioffiziers.⁶⁶ Aus diesem Grund drang am 8. August 2008 Georgien in die Hauptstadt von Südossetien ein.⁶⁷ Russland reagierte mit militärischem Druck.⁶⁸ Es wurde der Vorwurf erhoben, Georgien habe an den Südosseten einen Völkermord begangen.⁶⁹ Eine von der EU beauftragte Untersuchungskommission kam zu dem Ergebnis, dass Georgien die militärische Auseinandersetzungen begonnen⁷⁰ und damit gegen internationales Recht verstoßen habe.⁷¹ Russland wurde vorgeworfen,

⁶⁶ GUSTAV GRESSEL: Der Krieg am Kaukasus, Geschehnisse und Konsequenzen, in: Die Sezessionskonflikte in Georgien, hrsg. von ERICH REITER, 2009, S. 15ff. (hier S. 22).

⁶⁷ GRESSEL: Krieg am Kaukasus (wie Anm. 66), S. 22.

⁶⁸ GRESSEL: Krieg am Kaukasus (wie Anm. 66), S. 22.

⁶⁹ ROBERT-CUENDET: Aspects (wie Anm. 48), S. 177; NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 359.

⁷⁰ Independent International Fact Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Bd. 1, September 2009, S. 10ff.; 19ff., in:

http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/30_09_09_iiffmgc_report.pdf;

ferner: http://eu-un.europa.eu/articles/en/article_9045_en.htm.

⁷¹ Independent International Fact Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Bd. 1, September 2009, S. 22, in:

http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/30_09_09_iiffmgc_report.pdf. Dort

heißt es: "There is the question of whether the use of force by Georgia in South Ossetia, beginning with the shelling of Tskhinvali during the night of 7/8 August 2008, was justifiable under international law. It was not. Georgia had acknowledged that the prohibition of the use of force was applicable to its conflict in South Ossetia in specific legally binding international documents, such as the Sochi Agreement of 1992 or the 1996 Memorandum on Measures to Provide Security and Strengthen Mutual Trust between the Sides in the Georgian-South Ossetian Conflict. Even if it were assumed that Georgia was repelling an attack, e.g. in response to South Ossetian attacks against Georgian populated 23 villages in the region, according to international law, its armed response would have to be both necessary and proportional. It is not possible to accept that the shelling of Tskhinvali during much of the night with GRAD multiple rocket launchers (MRLS) and heavy artillery would satisfy the requirements of having been necessary and proportionate in order to defend those villages. It follows from the illegal character of the Georgian military assault that South Ossetian defensive action in response did conform to international law in terms of legitimate self-defence. However, any operations of South Ossetian forces outside of the purpose of repelling the Georgian armed attack, in particular acts perpetrated against ethnic Georgians inside and outside South Ossetia, must be considered as having violated International Humanitarian Law and in many cases also Human

während des Konflikts in das georgische Kernland vorgedrungen zu sein.⁷² Insbesondere wurde die Ausstattung der südossetischen Bevölkerung mit russischen Pässen (Passportisation) kritisiert⁷³. Nach fünf Tagen endete der Konflikt mit der Vereinbarung einer Waffenruhe. Eine Anerkennung erfolgte durch Russland, Venezuela, Nicaragua und Nauru.

c) Resümee

Der Versuch Georgiens, Abchasien und Südossetien zurückzuerobern, scheiterte und der *status quo ante* wurde bestätigt. Die Sezessionsgebilde Abchasien und Südossetien werden nach wie vor nur von Russland, Nicaragua und einigen pazifischen Inseln anerkannt. Vanuatu⁷⁴ und Tuvalu⁷⁵ zogen 2013 und 2014 ihre Anerkennungen zurück.

Rights Law. Furthermore, all South Ossetian military actions directed against Georgian armed forces after the ceasefire agreement of 12 August 2008 had come into effect were illegal as well”.

⁷² Independent International Fact Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Bd. 1, September 2009, S. 23ff., in: http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/30_09_09_iiffmgc_report.pdf.

⁷³ Independent International Fact Finding Mission on the Conflict in Georgia, Report, Bd. 1, September 2009, S. 18, abrufbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/shared/bsp/hi/pdfs/30_09_09_iiffmgc_report.pdf.

⁷⁴ Vgl. Vanuatu scraps recognition of Georgia breakaway region, Agence France Press, 20.5.2013, in: <http://www.globalpost.com/dispatch/news/afp/130520/vanuatu-scraps-recognition-georgia-breakaway-region>.

⁷⁵ Vgl. Tuvalu withdraws recognition of Georgian breakaway regions, by DFWatch staff, Democracy & Freedom Watch, 31.3.2014. Reporting on the State of Georgian Democracy, <http://dfwatch.net/tuvalu-withdraws-recognition-of-georgian-breakaway-regions-20875-27597>.

III. Uti-possidetis-Prinzip

1. Allgemein

Das *Uti-possidetis*-Prinzip⁷⁶ ist eine Ausformung des völkergewohnheitsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes. Ursprünglich besagte das *uti-possidetis*-Prinzip, dass die Parteien einer kriegerischen Auseinandersetzung das Territorium behalten dürfen, das sie während des Krieges gewonnen und zum Zeitpunkt des Friedenschlusses in Besitz hatten. Heute hat das *uti-possidetis*-Prinzip das Ziel stabile politische Grenzen zu schaffen, damit vorhandene koloniale bzw. innerstaatliche Grenzen nach der Unabhängigkeit der kolonialen Besitzungen bzw. nach der Dismembration oder Sezession von Staaten Bestand haben.⁷⁷ Das Ziel der Anwendung des *uti-possidetis*-Prinzips besteht in dem Versuch, Streitigkeiten wegen der territorialen Zugehörigkeit eines Gebiets zu verhindern und einen Zustand der Unordnung und Schwäche zu vermeiden, der zu secessionistischen Bewegungen führen könnte⁷⁸. Die Nichtanwendbarkeit des *uti-possidetis*-Prinzips⁷⁹ würde dazu führen, dass es im Falle einer Dismembration keine Prinzipien gäbe, die helfen könnten, die erforderlichen Grenzziehungen zu vereinbaren.⁸⁰ Eine neue Klärung der Grenzen könnte zu großer Instabilität und zu Konflikten führen. Das *uti-possidetis*-Prinzip ist damit jedenfalls auch außerhalb der Entkolonialisierung anwendbar und wird völkergewohnheitsrechtlich akzeptiert.

⁷⁶ Lateinisch „wie ihr besitzt“; vollständig: *uti possidetis, ita possideatis* – „wie ihr besitzt, so sollt ihr besitzen“.

⁷⁷ Vgl. DIETER BLUMENWITZ: *Uti possidetis inuris – uti possidetis de facto*. Die Grenze im modernen Völkerrecht. in: Raum und Recht. Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, hrsg. von HORST DREIER/HANS FORKEL/KLAUS LAUBENTHAL, 2002, S. 377ff.

⁷⁸ GIUSEPPE NESI: *L' uti possidetis nel diritto internazionale*, 1996, S. 190.

⁷⁹ Nach einer Meinung ist allerdings das *uti-possidetis*-Prinzip in den Staaten nach der Dekolonisierung nicht mehr anwendbar, vgl. MÄRTA C. JOHANSON: *Self-Determination and Borders. The Obligation to Show Consideration for the Interests of Others*, 2004, S. 108.

⁸⁰ MARCELO G. KOHEN: *Possession contestée et souveraineté territoriale*, 1997, S. 460.

2. Anwendung auf Transnistrien, Abchasien und Georgien

a) Allgemein

Es stellt sich die Frage, ob das *uti possidetis*-Prinzip auf die Situation Transnistriens, Abchasiens und Südossetiens anwendbar ist und zu welchen Rechtsfolgen seine Anwendung führt.

Das *uti-possidetis*-Prinzip ist in Art. 5 der Alma-Ata-Erklärung vom 8. Dezember 1991⁸¹ über die Gründung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten verankert,⁸² ohne dass das Prinzip dort als solches *expressis verbis* angesprochen wird. Fraglich ist, ob nach willkürlichen innerstaatlichen Grenzänderungen, wie sie durch die Sowjetunion erfolgten, die Anwendbarkeit des Prinzips des *uti-possidetis* bestehen bleibt. Das Prinzip des *uti-possidetis* findet jedoch auch dann Anwendung, wenn die innerstaatlichen Grenzen möglicherweise willkürlich gezogen wurden.⁸³ Allerdings könnte die Beibehaltung der willkürlichen Grenzen in die Anwendbarkeit des Prinzips des *ex iniuria ius non oritur* fallen⁸⁴, da die rechtswidrige willkürliche innerstaatliche Grenzziehung damit verfestigt wäre. Die Nichtanwendung des *uti-possidetis*-Prinzips würde jedoch Rechtsunsicherheit bedeuten, die nicht zu einer Klärung der Grenzkonflikte beitrüge.

b) Moldawien

Die Moldauische SSR hat die Alma-Ata-Erklärung unterschrieben, womit sie das vertraglich vereinbarte Prinzip des *uti-possidetis* angenommen hat. Transnistrien gehörte nach der willkürlichen Umstellung der inneren Grenzen der Sowjetunion zur Moldauischen SSR. Nach der Dismemberation der Sowjetunion wurde gemäß der *uti-possidetis* -Doktrin Transnistrien somit ein Teil Moldawiens.

⁸¹ Zur Alma-Ata-Erklärung vom 21.12.1991, vgl. Fußnote 47 oben.

⁸² LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 25; KOHEN: Possession (wie Anm. 80), S. 446; FARHAD MIRZAYEV: Abkhazia, in: WALTER/UNGERN-STERNBERG/ABUSHOV: Self-Determination (wie Anm. 14), 2014, S. 191ff. (hier S. 201).

⁸³ So auch MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 263.

⁸⁴ ANNE PETERS: The Principle of *uti possidetis iuris*. How relevant is it for the issues of secession, in: WALTER/UNGERN-STERNBERG/ABUSHOV: Self-Determination (wie Anm. 14), S. 95ff. (hier S. 116).

c) Georgien

Georgien war zunächst nicht Partei der Alma-Ata-Erklärung, jedoch schloss es sich mit Wirkung vom 3. Dezember 1993 an. Bereits am 31. Juli 1992 wurde Georgien Mitglied der Vereinten Nationen mit den Grenzen der ehemaligen Georgischen SSR.

Abchasien wendet ein, seine Umwandlung in eine Autonome Republik und die Verweigerung des Status einer voll berechtigten Sowjetischen Sozialistischen Republik sei willkürlich erfolgt. Das Prinzip des *uti-possidetis* findet – wie dargelegt – gleichwohl Anwendung. So kann auch Abchasien der zwischen den Partnern der Alma-Ata-Erklärung vereinbarte *uti-possidetis*-Grundsatz entgegengehalten und seine Zugehörigkeit zu Georgien gerechtfertigt werden, denn damals gehörte Abchasien nach der Verfassung Georgiens zu Georgien und diese administrativen Grenzen werden gemäß dem Prinzip des *uti-possidetis* in internationale Grenzen transformiert. Abchasien ist daher völkerrechtlich weiterhin als ein Teil Georgiens anzusehen.⁸⁵

Die Konfliktlage in Südossetien ist der Abchasiens ähnlich. Auch dieses Gebiet gehörte gemäß der Verfassung der Georgischen SSR zu Georgien.⁸⁶ Südossetien wendet ebenfalls die Rechtswidrigkeit seiner Eingliederung in Georgien 1918 ein und plädiert für die Nichtanwendbarkeit des *uti-possidetis*-Prinzips, das diese rechtswidrige Eingliederung bestätigen würde.⁸⁷

Die Aufnahme Georgiens in die Vereinten Nationen in seinen Grenzen, innerhalb deren Abchasien und Südossetien lagen, sowie die Anerkennung des *uti-possidetis*-Grundsatzes durch die Alma-Ata-Erklärung sprechen dafür, Abchasien und Südossetien völkerrechtlich weiterhin als einen Teil Georgiens zu betrachten. Dieses Ergebnis wurde durch eine

⁸⁵ MIRZAYEV: Abkhazia (wie Anm. 82), S. 202; LANGNER: Krisenzone (wie Anm. 45), S. 25.

⁸⁶ MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 266; PETERS: Principle (wie Anm. 84), S. 121.

⁸⁷ CHRISTOPHER WATERS: South Ossetia, in: WALTER/UNGERN-STERNBERG/ABUSHOV: Self-Determination (wie Anm. 14), S. 175ff. (hier S. 182).

Resolution des UN-Sicherheitsrats bestätigt, mit der die Souveränität und territoriale Integrität Georgiens betont wurde.⁸⁸

3. Resümee

Transnistrien war zur Zeit der Dismembration der Sowjetunion Teil der Moldawischen Sowjetrepublik, Abchasien sowie Südossetien waren Teile Georgiens. Wendet man also das Prinzip *uti-possidetis* auf die Unabhängigkeit Moldawiens und auf die Unabhängigkeit Georgiens von der Sowjetunion an, so steht Moldawien die territoriale Souveränität über Transnistrien und Georgien die territoriale Souveränität über Abchasien und Südossetien zu.⁸⁹

IV. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Sezessionsrecht Transnistriens, Abchasiens und Südossetiens

Transnistrien, Abchasien und Südossetien sind aus dem Blickwinkel aller nicht anerkennenden Staaten stabilisierte *de facto*-Herrschaften. Sie berufen sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, um ihre Unabhängigkeit zu erreichen und streben nach internationaler Anerkennung für ihre *de facto*-Herrschaften, die dann anerkannte Staaten wären und noch mehr unter dem Schutz der internationalen Ordnung und des Völkerrechts stehen würden. Jeder Versuch der Staaten Russland und Georgien die von ihnen geforderten Gebiete zurückzuerobern, würde gegen das Gewalt- und Annexionsverbot und damit gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen.

⁸⁸ UN-Sicherheitsrat, Resolution S/1993/876 vom 19.10.1993, Nr. 1.

⁸⁹ Zur territorialen Souveränität vgl. GILBERT GORNIG: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit als Begriffe des Völkerrechts, in: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit, Band 30, hrsg. von GILBERT GORNIG/HANS-DETLEF HORN, 2016, S. 35ff.- DERS., Territoriale Souveränität und Gebietshoheit und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Territoriale Souveränität und Gebietshoheit. Selbstbestimmungsrecht und Sezession aus interdisziplinärer Sicht, hrsg. von GILBERT GORNIG/ADRIANNA MICHEL/CHRISTINA BOHLE, Schriftenreihe Europäische Studien, Bd. 7, 2015, S. 11ff.

Wenn sich Transnistrier, Abchasen und Südosseten auf das Selbstbestimmungsrecht berufen, müssen sie auch Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker sein.

1. Träger des Selbstbestimmungsrechts

a) Allgemein

Die Art. 1 IPbürgR und Art. 1 IPwirtR geben allen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung. Träger des Selbstbestimmungsrechts sind also Völker, ein Begriff, der nicht einfach auszulegen ist⁹⁰. Der Begriff könnte in einem objektiven ethnischen oder territorialen Sinne zu verstehen sein oder sich subjektiv auf den Willen von Menschen zur gemeinsamen Schicksalsgestaltung beziehen. Es könnte aber auch auf die innerstaatliche Verfasstheit des Volkes abzustellen sein, so dass das Staatsvolk als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Betracht kommen könnte. Es könnte schließlich auch die Bevölkerung einer Region bzw. Provinz oder letztlich sogar der Einzelne Träger des Selbstbestimmungsrechts sein.

Nach herrschender Meinung sind jedenfalls Staatsvölker Subjekte des Selbstbestimmungsrechts. Das Staatsvolk ist aber nicht das einzige mögliche Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, da ansonsten das Selbstbestimmungsrecht inhaltlich nicht wesentlich von der dem Staat zustehenden Souveränität zu unterscheiden wäre. Versteht man unter dem Volk nur das Staatsvolk, so erweist sich das Selbstbestimmungsrecht als ein grundsätzlich konservierendes, den *status quo* der heutigen Staatenwelt legitimierendes Prinzip.

Zählt man auch von separatistischen Bewegungen geleitete Völker zu den Völkern im Sinne des Selbstbestimmungsrechts, so erhält das Selbstbestimmungsrecht die Sprengkraft eines revolutionären Prinzips. Das Selbstbestimmungsrecht kommt seiner Intention nach jedenfalls „allen Völkern“ gleichermaßen zu. Auch auf dem Gebiet eines Staates lebende Völker und Volksgruppen sind Subjekte des Selbstbestimmungsrechts. Es besteht gerade ein besonderes Bedürfnis zum Schutz derjenigen Völker bzw. Volksgruppen und Minderheiten, denen die Selbstbestimmung

⁹⁰ Zur Frage, ob die Einwohner Hongkongs Träger des Selbstbestimmungsrechts sind, vgl. GILBERT GORNIG, Hongkong, 1998, S. 95ff.

in einem eigenen Nationalstaat versagt ist. Es handelt sich bei einem Volk um eine Personenmehrheit, die durch ein gemeinsames Bewusstsein bzw. einen gemeinsamen politischen Willen verbunden ist. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und die Selbsterfahrung als eigene Identität können dabei durch objektive Faktoren, wie gemeinsame Sprache, Kultur, Religion, Abstammung und Geschichte mitgeprägt sein. Diese objektiven Gestaltungselemente vermögen das Vorhandensein eines Volkes im Sinne des Selbstbestimmungsrechts nur zu indizieren, nicht aber abschließend zu determinieren.⁹¹ Im Übrigen kommt es hinsichtlich des Trägers Volk mehr auf das Zusammengehörigkeitsgefühl an, als auf ethnische Aspekte, wie die Beispiele der Schweiz und der USA belegen.

Schließlich wird noch die Möglichkeit genannt, das Volk nach der *uti possidetis*-Regel zu bestimmen; danach steht das Selbstbestimmungsrecht einer in Grenzen einer Verwaltungseinheit lebenden Bevölkerung, über die Fremdherrschaft ausgeübt wird, zu. Nach dieser Regel erfolgte in den meisten Kolonien die Dekolonisierung. Die Kolonialvölker bildeten unabhängige Staaten in den Grenzen der Kolonie und ohne Rücksicht auf ihre ethnische Zusammensetzung.⁹² Auch daraus wird im Übrigen die Schlussfolgerung gezogen, dass für das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts ethnische Kriterien nicht maßgebend sind. Die Anwendung dieser Regel war unvermeidbar, weil die ethnischen Gruppen in vielen Kolonien nach Größe, geographischen Verhältnissen und Entwicklungsstand zur Staatsbildung nicht geeignet waren. Es ist also durchaus akzeptabel, eine Gruppe, die nicht durch gemeinsame ethnische Merkmale gekennzeichnet ist, als Subjekt des Selbstbestimmungsrechts zu bezeichnen, wenn sie innerhalb der Grenzen einer territorialen Verwaltungseinheit lebt, die von einem ethnisch Differenten voll beherrscht wird. In der – rechtlich unverbindlichen – Resolution 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960⁹³ wurde erklärt, dass die Entscheidung über die Art der Selbstbes-

⁹¹ DANIEL THÜRER: Das Subjekt des Selbstbestimmungsrechts, in: Politische Studien, Sonderheft 6, 1993, S. 30ff. (hier S. 32).

⁹² Zur Dekolonisierung vgl. THÜRER: Subjekt (wie Anm. 91), S. 126ff.

⁹³ Text: DUSAN DJONOVICH: United Nations Resolutions. Series I. Resolutions adopted by the General Assembly, vol. VIII (1960-1962), 1974, S. 153f.

timung “should be the result of the freely expressed wishes of the territory's peoples acting with full knowledge of the change in their status, their wishes having been expressed through informed and democratic process (...)”. Hier kommt zum Ausdruck, dass es um die Bevölkerung eines Territoriums geht und nicht um das Vorliegen eines Volkes oder einer Volksgruppe.⁹⁴ In der “Declaration on Principles of International Law Concerning Friendly Relations and Co-operation Among States in Accordance with the Charter of the United Nations”⁹⁵ heißt es: “The territory of a colony or other Non-Self-Governing Territory has, under the Charter, a status separate and distinct from the territory of the state administering it; and such separate and distinct status under the Charter shall exist until the people of the colony or Non-Self-Governing Territory have exercised their right to self-determination in accordance with the Charter”. Auch daraus kann geschlossen werden, dass auch die Einwohner eines sich nicht selbstregierenden Territoriums Träger des Selbstbestimmungsrechts sind. Diese Ansicht wird in den Ausführungen des Internationalen Gerichtshofes zu Südwesafrika bestätigt⁹⁶.

Subjekt des Selbstbestimmungsrechts kann aber nur sein, wer auf einem abgegrenzten Territorium siedelt. Ausgeschlossen sind somit zum einen Nomadenstämme ohne festes Territorium und zum anderen ethnische Minderheiten, die nicht in einem geschlossenen Gebiet leben, sondern verstreut im von der Mehrheit der Bevölkerung beherrschten Gebiet. Das Selbstbestimmungsrecht gebietet es aber, dass bestimmte unter Gewalt oder Druckausübung emigrierte und nun zerstreut lebende Teile der Gebietsbevölkerung ebenfalls das Selbstbestimmungsrecht genießen.⁹⁷

⁹⁴ Auf diese Resolution beruft sich auch der Internationale Gerichtshof in seinem Gutachten über die Western Sahara vom 16.10.1975, ICJ-Reports 1975, S. 33.

⁹⁵ Res. 2625 (XXV), Text: DUSAN DJONOVICH: United Nations Resolutions. Series I. Resolutions adopted by the General Assembly, Bd. 13 (1970-1971), 1976, S. 337ff.

⁹⁶ Vgl. Western Sahara Case, in: ICJ-Reports 1975, S. 12ff.

⁹⁷ Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass territorial zerstreut lebende Völker und Volksgruppen, wie etwa die Juden vor der Gründung des Staates Israel, nicht Völker im Sinne des Selbstbestimmungsrechtes sein konnten. Dasselbe gilt heute für die Gruppe der Sinti und Roma.

Subjekt des Selbstbestimmungsrechts ist also jedenfalls unbestritten entweder das Staatsvolk, das durch den Staat, die Staatsgewalt und die Staatsgrenzen bestimmt ist, oder das Volk im subjektiven Sinne, das durch ethnische Kriterien wie Abstammung, Sprache, gemeinsame Geschichte und Kultur mitgeprägt sein kann. Schließlich können auch die Einwohner einer Verwaltungseinheit Träger des Selbstbestimmungsrechts der Völker sein. In der Regel ist in diesem Fall aber auch ein Zusammengehörigkeitsgefühl gegeben, sodass man diese Menschen auch als Volk oder Volksgruppe qualifizieren kann. Die Subjekte haben verschiedene Rechte. Das Staatsvolk kann nur Subjekt des defensiven Selbstbestimmungsrechts sein, das auf die Verteidigung des bestehenden Territorialstatus gerichtet ist. Das Volk im ethnischen Sinne dagegen ist Subjekt des offensiven Selbstbestimmungsrechts.⁹⁸ Dieses kann dem Staat gegenüber geltend gemacht werden, der über das Volk herrscht. Es kann auf die Änderung des Territorialstatus gerichtet sein.

b) Transnistrier, Abchasen und Südosseten als Träger des Selbstbestimmungsrechts

aa) Transnistrien

In der Moldauischen SSR umfassten die Rumänen die Mehrheit der Bevölkerung Bessarabiens.⁹⁹ In Transnistrien lebten 40 Prozent Moldauer, 28 Prozent Ukrainer, 24 Prozent Russen und 8 Prozent sonstige Nationalitäten.¹⁰⁰ Seit Ende des Krieges von 1992 nahm der prozentuale Bevölkerungsanteil der Russen zu, während die Bevölkerungszahl ebenso wie in Moldawien sank. Bei der Volkszählung im November 2004 wurden in Transnistrien rund 555.000 Einwohner gezählt, die sich aus etwa 31,9 Prozent Moldauern, 30,3 Prozent Russen und 28,9 Prozent Ukrainern zusammensetzen. Dazu kommen Minderheiten wie Bulgaren

⁹⁸ Vgl. dazu DIETRICH MURSWIEK: Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: Der Staat, Bd. 23 (1984), S. 523ff. (532ff).

⁹⁹ EGMR, Urteil vom 8.7.2004, *Ilascu and others vs. Moldova and Russia*, Az.: 48787/99, Rn. 28, unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61886#{"itemid":\["001-61886"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61886#{).

¹⁰⁰ EGMR, Urteil vom 8.7.2004, *Ilascu and others vs. Moldova and Russia*, Az.: 48787/99, Rn. 28, unter: [http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61886#{"itemid":\["001-61886"\]}](http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-61886#{).

(2,5 Prozent), Juden, Armenier, Tataren, Gagausen und Weißrussen.¹⁰¹ Die transnistrische Volkszählung im Jahr 2004 ergab eine Zahl von 2.071 Deutschen in Transnistrien.¹⁰² Dabei handelt es sich zum großen Teil um Russlanddeutsche, die sich erst vor einigen Jahrzehnten dort niedergelassen hatten.

Im Jahre 1940, dem Gründungsjahr der Moldawischen SSR, wurden die auf dem Territorium damals lebenden Rumänen in Moldawien sowie die rumänische Sprache in moldawische Sprache umbenannt.¹⁰³ Allerdings musste infolge einer Bestimmung der Regierung der Sowjetunion die sogenannte moldawische Sprache mit kyrillischen Buchstaben geschrieben werden, so wie es bis zum heutigen Tag in Transnistrien der Fall ist.¹⁰⁴ Die moldawische Sprache ist also keine eigene Sprache, sondern wurde künstlich durch die kyrillische Schreibweise von der rumänischen Sprache abgespalten. Allerdings bleibt bei den russischsprachigen Moldauern, Russen und Ukrainern Russisch die verbindende Sprache. Die Amtssprachen sind Russisch, Moldawisch und Ukrainisch. Gegen das einigende Band der Moldawischen Sprache spricht, dass Moldawisch als Gemeinschaftssprache in Transnistrien wie auch in Bessarabien in ihrer Gestalt von der sowjetischen Regierung künstlich entwickelt wurde und von keinem Volk natürlicherweise gesprochen wurde.

Die Mehrheit der in Transnistrien lebenden Bevölkerung gehört der russisch-orthodoxen Kirche an. Bedingt durch die antireligiöse Politik der Sowjetunion sind viele Bewohner Transnistriens Atheisten. Es gibt auch eine katholische Minderheit, es handelt sich häufig um Personen polnischer Abstammung. Die Baptisten in Transnistrien sind in 25 Ortsgemeinden mit rund 4.000 Mitgliedern zusammengeschlossen. Eine große Rolle spielte in der Vergangenheit die bedeutende jüdische Gemeinde in Transnistrien. Die Juden in Transnistrien wurden während der

¹⁰¹ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Transnistrien#Sprache>. Ferner: <http://pop-stat.mashke.org/pmr-ethnic-loc2004.htm>

¹⁰² Vgl. <http://pop-stat.mashke.org/pmr-ethnic-loc2004.html>.

¹⁰³ MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 72.

¹⁰⁴ MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 72.

deutsch-rumänischen Besatzung durch den Holocaust größtenteils ermordet. Die Mehrheit der verbliebenen Juden wanderte nach dem Zerfall der Sowjetunion aus.¹⁰⁵

Rumänen, Ukrainer, Russen und Menschen weiterer Volksgruppen haben aus dem Blickwinkel der Transnistrien anerkennenden Staaten die „Staatsangehörigkeit“ Transnistriens und gehören damit gemeinsam zum Staatsvolk des Landes. Für alle anderen Staaten ist Transnistrien eine *de facto*-Herrschaft, so dass es sich bei den Landeszugehörigen genau genommen nicht um Staatsangehörige und ein Staatsvolk handelt, sondern um Zugehörige zu einer *de facto*-Herrschaft. Die Russen, die keinen historischen Bezug zu Transnistrien haben, stellen keine Minderheit im Sinne des Völkerrechts dar, da es sich um Einwanderer handelt, die nicht zu den autochthonen Bewohnern gehören.¹⁰⁶

Fraglich ist, ob die Einwohner Transnistriens, also Rumänen, Ukrainer, Russen und Menschen anderer Volksgruppen in Transnistrien, Träger des Selbstbestimmungsrechts sind. Es könnte das gemeinsame Schicksal dieser in Transnistrien wohnenden Menschen unterdessen zum Entstehen einer Volksgruppe beigetragen haben, da man sich mit großer Mehrheit, wenn der Abstimmung zu trauen ist, für einen Anschluss an Russland ausgesprochen hat. Rumänen, Russen und Ukrainer haben sich in Transnistrien allerdings nicht zu einem Volk mit Zusammengehörigkeitsgefühl und eigener Identität entwickelt. Es liegt daher kein transnistrisches Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker vor. Man ist in erster Linie Rumäne, Ukrainer, Russe und nicht Transnistrier. Die eher atheistische sowjetische Ideologie ließ in keinem Gebiet die Entfal-

¹⁰⁵ <https://de.wikipedia.org/wiki/Transnistrien#Religion>.

¹⁰⁶ Zur Definition der Minderheit vgl. GILBERT GORNIG: Die Definition des Minderheitenbegriffs aus historisch-völkerrechtlicher Sicht, in: Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppenschutz, hrsg von DIETER BLUMENWITZ/GILBERT H. GORNIG/DIETRICH MURSWIEK, Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 19, 2001, S. 19ff.; DERS., Schutz von Minderheiten und Volksgruppen in einer europäischen Friedensordnung, in: Minderheitenschutz. Eine interdisziplinäre Betrachtung. Minority Protection. An International View, hrsg. von GILBERT GORNIG/ ANGEL MANUEL RAFAEL, Schriftenreihe Europäische Studien, Bd. 3, 2013, S. 73ff. (hier S. 108ff.).

tung der historischen Religion zu, so dass die Religion als ein vereinigendes Kriterium im Falle von Transnistrien wegfällt. Auch ist die Beziehung der Gruppen zum Territorium von Transnistrien unterschiedlich. Rumänen und Ukrainer bewohnen das Gebiet bereits seit der Zeit vor der Konstituierung der Sowjetunion, spätestens aber ab dem 18. Jahrhundert. Die Russen hingegen wurden erst zur Zeit der Sowjetunion in dieses Gebiet umgesiedelt.¹⁰⁷

Ein Volk soll deswegen ein Recht zur Selbstbestimmung haben, weil es sich von anderen ethnischen Gruppen unterscheidet und die reale Möglichkeit haben sollte, diese Individualität in der selbständigen Gestaltung seines Lebensraums verwirklichen zu können. Eine gemeinschaftliche Trägerschaft des Selbstbestimmungsrechts durch zwei unterschiedliche Volksgruppen würde der Verwirklichung der Individualität jedes Volkes nicht entgegenstehen. Rumänen, Ukrainer und Russen haben in Transnistrien nur getrennt, jedes Volk für sich, das Selbstbestimmungsrecht. Die Rumänen werden es wahrscheinlich für den Anschluss an Moldawien ausüben, während die Ukrainer das Recht eher im Sinne eines Anschlusses an die Ukraine und die Russen im Sinne eines Anschlusses an Russland ausüben werden. Da aber alle Volksgruppen vermischt beisammen leben und nicht territorial voneinander getrennt, besteht keine Abspaltungsmöglichkeit eines Gebietsteils. Vielmehr ist die Bevölkerung – und nicht das „Volk“ von Transnistrien – daher als Selbstbestimmungsträger anzusehen, wollte diese doch mit großer Mehrheit den Anschluss an Russland.

bb) Abchasen

Die Bevölkerung Abchasiens bewohnt ihr traditionelles Territorium etwa seit dem vierten Jahrhundert nach Christus¹⁰⁸. Die Abchasen haben eine eigene Sprache. Im 6. Jahrhundert nahmen die Abchasen von Byzanz das Christentum an.¹⁰⁹ Nach der Eingliederung von Abchasien in Georgien 1931 erfolgte ein Zuzug von Georgiern nach Abchasien, so dass der Anteil der Abchasen 1990 nur noch ca. 17,8 Prozent betrug. Die Abchasen

¹⁰⁷ MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 73.

¹⁰⁸ POITIER: Conflict (wie Anm. 58), S. 9.

¹⁰⁹ POITIER: Conflict (wie Anm. 58), S. 8.

stellen, nachdem viele der Georgier wieder nach Georgien zurückgewandert sind, eine Gruppe dar, die ihr historisch bestimmtes Territorium bewohnt und eine Zusammengehörigkeit entwickelt hat und über ethnische, religiöse und sprachliche Besonderheiten verfügt. Auch besteht ein Wille zur Bewahrung der eigenen Identität, da die Abchasen ihre Kultur und ihre Sprache stets durch spezielle abchasische Schulen auch in der Zeit der Sowjetunion unterstützten und sich immer um die Unabhängigkeit von Georgien bemühten. Die Abchasen sind damit ein Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker.¹¹⁰

cc. Südosseten

Die Südosseten sind Nachfahren der Alanen¹¹¹ und bewohnen das Territorium von Südossetien etwa seit dem 13. Jahrhundert. Die Südosseten umfassen zwei Drittel der Bevölkerung in Südossetien.¹¹² Wie die Abchasen haben sie ihre eigene Sprache sowie eine Religion, die sich von der Religion der Georgier unterscheidet. Die Südosseten sind nämlich Mitglied der russisch-orthodoxen Kirche, während die Georgier zur Autokephalen Georgischen Orthodoxen Apostelkirche gehören. Im Verlauf der Geschichte und insbesondere während der nationalistischen Bewegungen ab 1988 kommt aber der Wille der Südosseten zum Ausdruck, eine eigene Identität zu haben und zu bewahren und ein Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln. Folglich sind auch die Südosseten ein Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker.

¹¹⁰ POITIER: Conflict (wie Anm. 58), S. 8f.

¹¹¹ Die Alanen waren ein iranisches Volk, ein östlicher Teilstamm der Sarmaten. Sie siedelten ab dem 2. Jahrhundert v. Chr. im nördlichen Kasachstan und nordöstlich des Kaspischen Meeres, zogen aber seit der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. in die südrussischen Steppen zwischen Wolga und Don. Die Alanen sind Vorläufer der heute im Kaukasus lebenden Osseten. Vgl. <http://www.sarmaten-steppenkultur.de/index.php/geschichte/alanen/>.

¹¹² MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 73.

2. Inhalte des Selbstbestimmungsrechts

a) Rechtsdogmatische Einteilung

aa) Internes und externes Selbstbestimmungsrecht

Beim Selbstbestimmungsrecht lässt sich zunächst ein internes und ein externes Selbstbestimmungsrecht unterscheiden. Das interne Selbstbestimmungsrecht bezeichnet das Recht eines Volkes, sein politisches und wirtschaftliches System frei zu wählen. Beim externen Selbstbestimmungsrecht geht es um die Festlegung der Verhältnisse zu anderen Völkern bzw. deren Staaten. In diesen Fällen geht es um ein staatlich organisiertes bzw. um ein staatlich nicht organisiertes Volk. Beim externen Selbstbestimmungsrecht kann wiederum zwischen einem offensiven und einem defensiven Selbstbestimmungsrecht unterschieden werden.

bb) Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht

Beim offensiven Selbstbestimmungsrecht geht es um die Veränderung eines mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht übereinstimmenden Territorialstatus, beim defensiven Selbstbestimmungsrecht, um die Abwehr eines äußeren Eingriffs in den Territorialstatus.¹¹³ Das Selbstbestimmungsrecht enthält also nicht nur das Recht eines Volkes, politische Unabhängigkeit oder andere staatliche Formen anzustreben, sondern auch das Recht, einen vorhandenen Status aufrechtzuerhalten und zu sichern.

Im Bereich des hier interessierenden offensiven Selbstbestimmungsrechts sind zwei Konstellationen zu unterscheiden. Die eine heute nicht mehr so aktuelle Konstellation ist die Frage der Selbstbestimmung der Kolonialvölker.¹¹⁴ Zum anderen geht es um den Fall, dass sich ein Volk aus dem von einem Mehrheitsvolk geprägten Staat abspalten will. Hier gerät das Selbstbestimmungsrecht in Widerstreit zu den Souveränitäts- und Einheitsvorstellungen des von der Abspaltung bedrohten Staates.

¹¹³ DIETER MURSWIEK: Offensives und defensives Selbstbestimmungsrecht, in: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker – eine Problemschau, hrsg von GILBERT GÖRNIG/HANS-DETLEF HORN/DIETRICH MURSWIEK, 2013, S. 95ff.

¹¹⁴ Sie hatten das Recht, sich in einem eigenen unabhängigen Staat zu konstituieren, sich in einen vorhandenen unabhängigen Staat zu integrieren, jeden anderen politischen Status frei zu wählen.

cc) Positives und negatives Selbstbestimmungsrecht

Soweit es um die Loslösung von einem Staat geht, lässt sich schließlich ein positives und ein negatives Selbstbestimmungsrecht unterscheiden.

Beim positiven (aktiven) Selbstbestimmungsrecht geht die Initiative zur Begründung eines neuen Status vom Volk selbst aus. So kann das Selbstbestimmungsrecht als Recht eines Volkes oder einer Volksgruppe, die auf einem Teil des staatlichen Territoriums geschlossen siedelt, betrachtet werden, sich bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von diesem Staat zu lösen und entweder einen eigenen Staat zu bilden oder sich einem anderen Staat anzuschließen. Jeder Versuch, einen Zustand zu schaffen und zu erhalten, der das Selbstbestimmungsrecht verletzt, ist damit völkerrechtswidrig.

Das negative (passive) Selbstbestimmungsrecht hingegen schützt eine Bevölkerung vor Veränderungen der Staatsgrenzen gegen ihren Willen, also vor unerwünschten Zessionen, Fusionen und Annexionen. Es gibt der Bevölkerung eines bestimmten Territoriums das Recht, einen Souveränitätswechsel zu verhindern. Das negative Selbstbestimmungsrecht ist nicht mit dem defensiven Selbstbestimmungsrecht identisch. Zwar geht es beim negativen Selbstbestimmungsrecht um die Aufrechterhaltung eines Status, der Unterschied zum defensiven Selbstbestimmungsrecht liegt aber darin, dass es hier auch um das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes bzw. einer Volksgruppe geht und nicht nur um das Selbstbestimmungsrecht eines Staatsvolkes auf Verteidigung eines bestehenden Zustands.

b) Inhalt

Wegen der Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts als Bestandteil des Völkerrechts könnte gefolgert werden, dass nunmehr auch der Inhalt des Selbstbestimmungsrechts klar umrissen sei. Es werden allerdings auch heute in der Völkerrechtslehre Schwierigkeiten bei der Festlegung des Inhalts des Selbstbestimmungsrechts nicht bestritten, zumal völkerrechtliche Dokumente nur unzureichend Auskunft über den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts geben.

aa) Völkerrechtliche Vereinbarungen

Das Selbstbestimmungsrecht hat in den verschiedenen völkerrechtlichen Dokumenten keine abschließende, alle Streitfälle regelnde Definition erfahren. Zu erwähnen sind die Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945¹¹⁵ und die Art. 1 der insoweit übereinstimmenden beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966¹¹⁶. In der Erklärung der Generalversammlung „über Völkerrechtsgrundsätze betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten gemäß der Satzung“, der sog. Friendly Relations-Declaration vom 24. Oktober 1970¹¹⁷, wird diese Definition noch präzisiert. Zunächst haben – ähnlich Art. 1 der Menschenrechtspakte – kraft der Selbstbestimmung „alle Völker das Recht, ohne Eingriff von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Entwicklung frei zu verfolgen.“ Das Selbstbestimmungsrecht umfasst danach also wie Art. 1 der Menschenrechtspakte zwei Elemente, nämlich das Recht auf freie Bestimmung des politischen Status sowie das Recht eines Volkes, nach eigenem Gutdünken sein politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen und

¹¹⁵ Die Weltorganisation hat das Ziel, „freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln (...)“ (Art. 1 Ziff. 2, 55 UN-Charta). Die Satzung der UNO hat also in Art. 1 Ziff. 2 zwei Elemente miteinander kombiniert: das Element der Gleichberechtigung, das gemäß Art. 2 Ziff. 1 für die Mitgliedstaaten gilt, und das Element der „Selbstbestimmung der Völker“. Text: BGBl. 1973 II, S. 431ff.; Völker und Europarecht hrsg. von ROLF SCHWARTMANN, ¹⁰2015, Nr. 10.

¹¹⁶ Text des Paktes über bürgerliche und politische Rechte: BGBl. 1973 II, S. 1534ff.; SCHWARTMANN: Völker (wie Anm. 115), Nr. 33; Text des Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: BGBl. 1973 II, S. 1570ff. Sie enthalten eine Umschreibung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die gelegentlich als Legaldefinition bezeichnet wird. Dort heißt es, dass kraft des Selbstbestimmungsrechts die Völker frei über ihren politischen Status entscheiden und in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung gestalten. Absatz 2 des Art. 1 nennt das sog. wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht. Danach können alle Völker für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen.

¹¹⁷ Res. 2625 (XXV), Text: SCHWARTMANN: Völker (wie Anm. 115), Nr. 11.

seine kulturellen Ausdrucksformen zu entwickeln. Die freie Bestimmung des politischen Status wird in Absatz 4 konkretisiert. In der Erklärung heißt es: „Die Errichtung eines souveränen und unabhängigen Staates, die freie Vereinigung oder Verschmelzung mit einem unabhängigen Staat oder der Übergang zu irgendeinem anderen, vom Volk bestimmten politischen Status stellen Verwirklichungen des Selbstbestimmungsrechts durch das betreffende Volk dar. Jeder Staat ist verpflichtet, von Gewaltmaßnahmen Abstand zu nehmen, die vorerwähnte Völker daran hindern, den hier in Rede stehenden Grundsatz ihres Rechts auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit zu verwirklichen.“ Der Auslegung des Selbstbestimmungsrechts kann auch die KSZE-Schlussakte von Helsinki vom 1. August 1975¹¹⁸ dienen. Dort heißt es im Prinzip VIII, dass kraft des Prinzips der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker alle Völker jederzeit das Recht haben, in voller Freiheit, wann und wie sie es wünschen, ihren inneren und äußeren politischen Status ohne äußere Einmischung zu bestimmen und ihre politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung nach eigenen Wünschen zu verfolgen. Die Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990¹¹⁹ bekräftigt das Selbstbestimmungsrecht der Völker.

bb) Stellungnahme

Festzuhalten ist jedenfalls, dass das Selbstbestimmungsrecht in allen seinen Ausprägungen einen territorialen Bezug hat. Daneben betrifft es die freie Entscheidung über den politischen Status von Völkern und Volksgruppen im weitesten Sinne. Dieser Status bedarf der Konkretisierung. Es lassen sich heute grundsätzlich folgende fünf Situationen für die Anwendung des Selbstbestimmungsrechts unterscheiden, wobei die ersten drei Fallgestaltungen Ausdruck des offensiven, die beiden letzten Ausdruck des defensiven Selbstbestimmungsrechts sind:

- ein Volk fordert die Mitwirkung an der Regierung eines Staates oder eine bestimmte politische Organisation innerhalb eines bestehenden Staates,

¹¹⁸ Text: Bulletin der Bundesregierung Nr. 102 vom 15.8.1975, S. 985 ff.

¹¹⁹ Text: Bulletin der Bundesregierung Nr. 137 vom 24.11.1990, S. 1409 ff.

- ein Volk fordert die völlige Unabhängigkeit und die freie Wahl seiner Regierungsform,
- ein Volk will sich von einem Staat losrennen, um sich eine gesonderte nationale Identität zu schaffen oder sich einem anderen Staat anzuschließen und sich dabei mit einem anderen Volk oder anderen Teilen des eigenen Volkes zu vereinigen,
- ein Volk wehrt sich gegen Zession, Fusion und Annexion,
- ein Volk wehrt sich gegen Vernichtung und Vertreibung aus seiner Heimat¹²⁰.

cc) Insbesondere: Sezession

(1) Allgemein

Problematisch ist hier, ob einem Volk nach dem Selbstbestimmungsrecht der Völker das Recht zugestanden werden soll, sich von einem Staatsgebiet abzuspalten. Im Wortlaut des das Selbstbestimmung verankernden Artikels der Menschenrechtspakte kommt nicht zum Ausdruck, dass einer Volksgruppe das Sezessionsrecht zugestanden werden sollte.¹²¹ Vielmehr wurde gefordert, dass das Selbstbestimmungsrecht nicht zu einer Sezession ermutigen dürfe.

¹²⁰ Vgl. zum Recht auf die Heimat: ALFRED M. DE ZAYAS: Heimatrecht ist Menschenrecht. Der mühsame Weg zu Anerkennung und Verwirklichung, 2001; Das Recht auf die Heimat, hrsg. von GILBERT GORNIG/ DIETRICH MURSWIEK Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen der Studiengruppe für Politik und Völkerrecht, Bd. 23, 2006; GILBERT GORNIG: Das Recht auf Heimat und das Recht auf die Heimat. Völkerrechtliche Überlegungen, in: Heimat. Konstanten und Wandel im 19./20. Jahrhundert. Vorstellungen und Wirklichkeiten, hrsg. von KATHARINA WEIGAND, 1997, S. 33ff.; DERS., Das Recht auf die Heimat. Auch ein Beitrag zu Vertreibung und Enteignung im Völkerrecht, in: IFLA Informationsdienst für Lastenausgleich, BVFG und anderes Kriegsfolgenrecht, Vermögensrückgabe und Entschädigung nach dem Einigungsvertrag 1997, Nr. 11, S. 121ff.

¹²¹ Die Republik Somalia strebte von Anfang an die Vereinigung aller Somalis in einem Staat an. Die 1960 aus dem britischen und italienischen Protektoraten gegründete Republik Somalia umfasste nämlich nur einen Teil der somalischen Bevölkerung, der Rest lebte in Äthiopien, Kenia und Dschibuti. Die Folge waren erhebliche Spannungen und bewaffnete Auseinandersetzungen unter anderem mit Äthiopien. Somalia berief sich in diesem Konflikt insbesondere auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das allen Somalis zustehe (YOHANNES BIRHANE: State Succession and Boundary Treaties: The Ethio-

(2) Selbstbestimmungsrecht und Souveränitätsprinzip

Im Schrifttum wurde behauptet, dass das Souveränitätsprinzip das Selbstbestimmungsrecht logisch ausschließe¹²², da das Selbstbestimmungsrecht immer die Forderung gegen einen bestehenden Staat auf Einschränkung, im äußersten Fall sogar auf Preisgabe seiner Hoheitsrechte für ein bestimmtes Gebiet enthalte. Ferner wird behauptet, dass in den Fällen, in denen formal ein staatsrechtliches oder staatsrechtsähnliches Band zwischen der Selbstbestimmungsgruppe und dem Rest des Gemeinwesens besteht, ein völkerrechtliches Sezessionsrecht als positives Recht nicht vorhanden sei. Wenn die Verfassung eines Bundesstaates

Somalia Boundary Dispute, in: *National and International Boundaries*, hrsg. von D. S. CONSTANTOPOULOS, *Thesaurus Acroasium*, Bd. 14 [1983], S. 629ff. [634f., 644f.]. Allerdings wurden die unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht geltend gemachten territorialen Ansprüche sowohl von den betroffenen Staaten Äthiopien und Kenia als auch von der OAU bestritten. Kenia und Äthiopien lehnten jede Anwendung des Selbstbestimmungsrechts auf die somalische Bevölkerung ihrer Territorien mit der Begründung ab, dies betreffe die Kolonie nicht aber unabhängige Staaten (vgl. SAADIA TOUVAL: *The Organization of African Unity and African Border*, in: *International Organization*, 1967, S. 102ff.).

Burkina-Faso und Mali waren Teile des französischen Kolonialreichs French West Africa. Die Mali-Föderation und spätere Republik Mali erlangte 1960 die Unabhängigkeit, ebenso Obervolta, das sich 1984 in Burkina-Faso umbenannte. Die Tatsache, dass die Grenzen zwischen beiden Staaten durch den gemeinsamen französischen Kolonialherren nie offiziell festgelegt wurden, führte zu einem Grenzstreit. Mali begründete seine Ansprüche mit historischen und ethnischen Argumenten, indem es darauf hinwies, dass die Region geografisch schon immer ein Teil des Sudan und damit jetzt der Republik Mali gewesen sei (French Sudan war der offizielle Name Malis bis kurz vor der Unabhängigkeit, vgl. KARIN OELLERS-FRAHM: *Frontier Dispute Case [Burkina Faso/Mali]*, in: *EPIL*, Bd. 12, 1990, S. 122ff.) Auch seien die Einwohner der Region ethnisch Somali. Demgegenüber berief sich Burkina Faso auf Art. 3 Abs. 3 OAU-Charta sowie auf das in der Resolution von Kairo akzeptierte Prinzip der Übernahme der kolonialen Grenzen.

Eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Autonomie für das Kosovo konnte sich für Jugoslawien – mangels vertraglicher Regelungen – nur aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker ergeben, wenn man annimmt, dass die Kosovo-Albaner ein Volk im Sinne des Selbstbestimmungsrechts sind.

¹²² Vgl. zur Problematik: STEFAN OETER: *Selbstbestimmungsrecht im Wandel. Überlegungen zur Debatte um Selbstbestimmung, Sezessionsrecht und vorzeitige Anerkennung*, in: *ZaöRV*, Bd. 52 (1992), S. 741 ff.

selbst ein Sezessionsrecht vorsehe, wie das etwa bei der Sowjetunion theoretisch der Fall war, würden nur verfassungsrechtliche Grundsätze eingreifen. Eine wie immer geartete Treuepflicht einer Selbstbestimmungsgruppe zu ihrem Staat könne nur dann entfallen, wenn eine nicht mehr zumutbare Diskriminierung dieser Gruppe vorliege, die sich wesentlich gerade gegen diejenigen Gruppeneigenarten richtet, die für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Selbstbestimmungsrechts charakteristisch sind.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die Souveränität der Staaten stehen sich jedenfalls gegenüber. Auf der Konferenz von San Francisco wurde in der Sitzung vom 15. Mai 1945 das Selbstbestimmungsrecht umfassend erörtert und festgestellt, dass der Grundsatz den Zwecken der Charta nur insofern genüge, als er das Recht auf Selbstregierung für die Völker enthalte, aber nicht das Recht auf Abtrennung. In der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960¹²³ wird auch das Verhältnis zur Staatensouveränität umschrieben, wenn es heißt, dass die Staaten nationale Einheit, territoriale Integrität sowie Gleichheit genießen und gegen Einmischungen in ihre inneren Angelegenheiten geschützt sind. Völker können nach der Erklärung also die Achtung ihrer „souveränen Rechte“ und der „territorialen Integrität“ verlangen. Damit wird zwar die gegenseitige Beziehung zwischen Souveränität und Selbstbestimmungsrecht der Völker anerkannt, eine Lösung im Falle eines Konflikts zwischen ihnen aber nicht angeboten. In der Erklärung von 1960 wird im Übrigen klargestellt, dass die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts auf einem Rechtsanspruch, nicht nur auf einem politischen Grundsatz beruhe. Diesen Antagonismus von Selbstbestimmungsrecht der Völker und Souveränität der Staaten brachte auch die Friendly Relations-Declaration vom 24. Oktober 1970¹²⁴ zum Ausdruck. In Absatz 7 der Friendly Relations-Declaration heißt es: „Nichts in den vorhergehenden Absätzen

¹²³ Resolution der Generalversammlung 1514 (XV), Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, verabschiedet am 14.12.1960, abrufbar unter: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1514-xv.pdf>.

¹²⁴ Vgl. oben IV.1.a.

darf dahin ausgelegt werden, als solle dadurch irgendeine Handlung gerechtfertigt oder begünstigt werden, welche die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Einheit souveräner oder unabhängiger Staaten gänzlich oder teilweise zerstören oder antasten würde, wenn diese Staaten sich dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker entsprechend verhalten und dementsprechend über eine Regierung verfügen, die das gesamte zum Gebiet gehörige Volk ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Hautfarbe vertritt.“ Die Friendly Relations-Declaration stellt für den Fall der Lostrennung von einem bestehenden Staat strenge Voraussetzungen auf. Die internationale Gemeinschaft hat sich damals dafür entschieden, das Recht der bestehenden Staaten auf die Erhaltung ihrer politischen und territorialen Existenz zu verteidigen, sofern die Staaten Respekt für die Selbstbestimmung der Völker zeigen.¹²⁵ Man entfernte sich also von dem von Johann Caspar Bluntschli¹²⁶ ausgedrückten Gedanken, wonach jede Nation einen Staat bilden dürfe und jeder Staat aus einer Nation bestehen solle. Es ist allerdings nur schwer zu entscheiden, wann ein Staat im Innern Respekt für die Selbstbestimmung der Völker zeigt, den die Friendly Relations-Declaration fordert. Damit kann im konkreten Fall häufig nicht entschieden werden, ob die Sezessionsbestrebungen eines Volkes mit der Friendly Relations-Declaration vereinbar sind oder nicht.

Es stellt sich weiterhin die Frage, ob und wann die Auflösung oder Beeinträchtigung der territorialen Unversehrtheit und politischen Einheit von Staaten, also die Sezession eines Bevölkerungsteils, erlaubt ist. Dies lässt sich zwar mit einem *e contrario*-Schluss nach dem Wortlaut ohne weiteres bejahen. Die Kommissionsmitglieder waren sich hingegen einig, dass das Selbstbestimmungsrecht kein Sezessionsrecht in sich schließe. So warnte der britische Delegierte wiederholt vor dem Missbrauch des Prinzips als “a licence for secession“. Dieser Inhalt war naheliegend,

¹²⁵ R. C. A. WHITE: Self-Determination: Time for a Re-Assessment?, in: NILR, Bd. 28 (1981), S. 147ff. (hier S. 155), genügt ein Minimum an Respekt für das Selbstbestimmungsrecht.

¹²⁶ JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI: Allgemeine Staatslehre, 6. Aufl. 1866, S. 107; FRIEDRICH AUGUST VON DER HEYDTE: Zur jüngsten Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts, in: Recht im Dienst der Menschenwürde, Festschrift für Herbert Kraus, hrsg. vom Göttinger Arbeitskreis, 1964, S. 137ff. (hier S. 150f.).

denn welcher Staat würde in der Generalversammlung der Vereinten Nationen einer Resolution zustimmen, die eine Blankoformel zur Auflösung seiner Existenz enthalten würde. Nicht behandelt wird in der Friendly Relations-Declaration die Frage, ob die Gebietsabtretung nach dem Selbstbestimmungsrecht der Zustimmung des betroffenen Volkes bedarf und ob eine Annexion aufgrund der Zustimmung der Bevölkerung des eroberten Gebiets legitimiert werden kann. Keine Erwähnung findet auch das so genannte wirtschaftliche Selbstbestimmungsrecht.

Auch im Konfliktfall wurde dem Souveränitätsprinzip Vorrang eingeräumt, da die Bevölkerung einer Kolonie in der Regel zu Unrecht nicht als ein Volk angesehen wurde, dem ein einheitliches Selbstbestimmungsrecht zustehe. So sind im Kongo seinerzeit sogar UNO-Truppen eingesetzt worden, um die Sezession Katangas vom Kongo zu unterbinden. Die Resolution 31/4 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 21. Oktober 1976 verweigerte der Insel Mayotte die Sezession von der Republik der Komoren mit dem Hinweis, dass die der Komoren-Insel Mayotte von Frankreich aufgezwungenen Volksabstimmungen, in denen sich die Bevölkerung für ein Verbleiben bei Frankreich und gegen den Anschluss an die Komoren ausgesprochen hat, eine Verletzung der Souveränität des komorischen Staates und seiner territorialen Unversehrtheit darstellen. Nach diesem Prinzip der territorialen Souveränität oder – von außen gesehen – Integrität dürfen die Grenzen eines Staates also nicht gewaltsam gegen seinen Willen geändert werden.

Man wird an ein Sezessionsrecht besondere Anforderungen stellen müssen, da – völkerrechtlich – das Souveränitätsprinzip zu beachten ist, – verfassungsrechtlich – das Volk bzw. die Volksgruppe eine Treuepflicht gegenüber dem Staat hat und – politisch – einer Partikularisierung vorgebeugt werden sollte. Souveränität und Sezessionsrecht sind also zu einem Ausgleich zu bringen. Ein Sezessionsrecht wird man jedenfalls bei einer nicht mehr zumutbaren Diskriminierung der Gruppe annehmen können. Diese Diskriminierung muss sich gerade gegen die Gruppeneigenarten richten. Solche diskriminierenden Maßnahmen wären etwa Sprachverbote, Verbot der Eheschließung unter Gruppenangehörigen, um eine Assimilierung zu beschleunigen, Ausschluss von Staatsämtern, von Wahlen, von Erwerbsrechten. Es kommt also darauf an, ob der Staat

eine Gruppe absondern möchte. Insgesamt gesehen reicht die Souveränität der Staaten also nur so weit, wie sie durch das Völkerrecht nicht eingeschränkt wird. Eine Beschränkung der Souveränität kann jedenfalls durch das Selbstbestimmungsrecht der Völker erfolgen. Man kann also einem Volk dann ein *ius secedendi* zugestehen, wenn der Staat, zu dem es als Minderheit gehört, die Selbstbestimmung innerhalb des Staates versagt. Die Frage, ob eine Minderheit auch Träger des Selbstbestimmungsrechts ist, wird unterschiedlich beantwortet¹²⁷, wird aber zu bejahen sein, da eine Minderheit eine Volksgruppe ist, die grundsätzlich neben dem Volk als Träger des Selbstbestimmungsrechts anerkannt ist.¹²⁸

Die Tatsache, dass die Beachtung des Diskriminierungsverbots im Innern eine Sezession eines Volkes oder einer Volksgruppe unter Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht verhindern kann, bringt die enge Verknüpfung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und dem Volksgruppenrecht zum Ausdruck. Soweit also ein Staat, getragen von einer andersvölkischen Volksgruppe, die Volksgruppenrechte respektiert, verliert das Selbstbestimmungsrecht seine Sprengkraft. Vielvölkerstaaten oder Mehrvölkerstaaten haben es damit selbst in der Hand, durch Beachtung der Rechte der in ihrem Staatsverband lebenden Volksgruppen eine rechtlich mögliche Sezession zu verhindern. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass Sezessionsbestrebungen eines Volkes vom Heimatstaat häufig mit Maßnahmen beantwortet werden, die die Möglichkeit einer rechtlich zulässigen Sezession eröffnen.

Das Selbstbestimmungsrecht ist im Übrigen nicht ausschließlich als Sezessionsrecht zu betrachten; es kann zwar dazu führen, dass sich ein Volk oder eine Volksgruppe aus einem andersvölkischen Staat herauslöst. Ebenso kann sich aber das Volk oder die Volksgruppe unter Berufung

¹²⁷ HANS-JOACHIM HEINTZE: Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenrechte im Völkerrecht, 1994; DERS., Autonomie, Selbstbestimmungsrecht der Völker und Minderheitenschutz, in: Der Staat, Bd. 36 (1997), S. 399 ff.; CARMEN THIELE: Selbstbestimmungsrecht und Minderheitenschutz in Estland, 1999.

¹²⁸ Anders DIETRICH MURSWIEK: Das Verhältnis des Minderheitenschutzes zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, in: Ein Jahrhundert Minderheiten- und Volksgruppen-schutz, hrsg. von DIETER BLUMENWITZ/GILBERT GORNIG/DIETRICH MURSWIEK, 2001, S. 83 ff. (hier S. 86).

auf das Selbstbestimmungsrecht dazu entschließen, im Staatsverband zu bleiben.

3. Zustimmung der Bevölkerung

a) Allgemein

Die Frage, ob zusätzlich zur Entscheidung des Souveräns eine Gebietszession der Zustimmung der unmittelbar betroffenen Bevölkerung bedarf, ist nach geltendem Völkerrecht umstritten.¹²⁹ Hugo Grotius¹³⁰ und Samuel Pufendorf¹³¹ forderten bereits im 17. Jahrhundert aus naturrechtlichen Erwägungen eine Zustimmung der Bevölkerung bei einem Gebietswechsel. Nach Auffassung von Pufendorf sollte im Übrigen nicht nur der Teil der Bevölkerung, der an einen anderen Staat fallen soll, zustimmen, sondern auch der Teil des Volkes, der unter der bisherigen Souveränität verbleibt.¹³² Das hätte natürlich zur Folge, dass sich in der Regel das Mehrheitsvolk durchsetzen würde. US-Präsident Woodrow Wilson forderte in seiner Botschaft an den Kongress vom 11. Februar 1918, „daß Völker und Provinzen nicht von einer Staatsoberhoheit in eine andere herumgeschoben werden, als ob es sich lediglich um Gegenstände oder Steine in einem Spiel handelte (...)“. Jede Gebietsfrage müsse „im Interesse und zugunsten der betroffenen Bevölkerung“ getroffen werden.¹³³ Sie postulierten also bereits die Zustimmung der Bevölkerung zu einer Gebietszession. In den Friedensverträgen von Rijswijk vom 30.

¹²⁹ Zustimmung: A. KISS: *The People's Right to Self-Determination*, in: *Human Rights Law Journal* 1986, S. 165ff. (hier 171f.).

Ablehnend: ECKART KLEIN: *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die deutsche Frage*, 1990, S. 45; GOTTFRIED ZIEGER: *Gebietsveränderungen und Selbstbestimmungsrecht*, in: *Das Selbstbestimmungsrecht und die deutsche Frage*, hrsg. von DIETER BLUMENWITZ/BORIS MEISSNER, 1984, S. 73ff. (83ff.); HENN-JÜRI UIBOPUU: *Plebiscite*, in: *EPIL* 8 (1985), S. 434ff. (438).

¹³⁰ HUGO GROTIUS: *De iure belli ac pacis*, 1625, liber 2, cap. 6, sec. 4.

¹³¹ SAMUEL PUFENDORF: *De iure naturae et gentium*, 1627, liber 8, cap. 5, § 9.

¹³² Vgl. hierzu ausführlich KLEIN: *Selbstbestimmungsrecht* (wie Anm. 129), S. 13.

¹³³ Vgl. Hohlfeld, Johannes (Hrsg.), *Dokumente der Deutschen Politik und Geschichte von 1848 bis zur Gegenwart*, Bd. II. *Das Zeitalter Wilhelms II. 1890-1918*, o.J., S. 395f.

Oktober 1697¹³⁴ und von Utrecht vom 11. April 1713¹³⁵ hatten sich die Bewohner der abzutretenden Gebiete innerhalb einer bestimmten Frist für die Aufrechterhaltung der bisherigen Loyalitätsbeziehungen zu entscheiden und konnten, falls sie sich anders entschieden, unter Mitnahme ihres Guts auswandern. Auch wurden in Avignon und im Venaissin 1791, in Savoyen 1792 und Nizza 1793 Plebiszite abgehalten,¹³⁶ um über den weiteren Status der Gebiete zu befinden.¹³⁷ Ferner wurde aufgrund des französisch-sardinischen Vertrags von Turin vom 24. März 1860¹³⁸ in Savoyen und Nizza eine Abstimmung darüber durchgeführt, ob die Gebiete an Frankreich fallen sollen.

In den Friedensverträgen von Versailles und Saint Germain wurde die Zession von sechs deutschen bzw. österreichischen Grenzgebieten von der Durchführung von Plebisziten abhängig gemacht, nämlich von Nordschleswig, den preußischen Gebieten von Allenstein und Marienwerder, Oberschlesien,¹³⁹ Burgenland¹⁴⁰, Kärnten¹⁴¹ und Saar¹⁴². Zudem

¹³⁴ Vgl. Art. 17 des Vertrages zwischen dem Reich und Frankreich. Text: The Consolidated Treaty Series, Bd. 22 (1697-1700), hrsg. von CLIVE PARRY, 1969, S. 5ff.

¹³⁵ Texte: The Consolidated Treaty Series, Bd. 27 (1710-1713), hrsg. von CLIVE PARRY, 1969, S. 475ff.; vol. 28 (1713-1714), 1969, S. 37ff.

¹³⁶ Vgl. SARAH WAMBAUGH: A Monograph on Plebiscites, 1920, S. 33ff., vgl. a. die Dokumente ebenda, S. 173ff., 269ff.; WOLFGANG HEIDELMEYER: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, 1973, S. 11f.; KLEIN: Selbstbestimmungsrecht (wie Anm. 129), S. 12.

¹³⁷ Die Bevölkerung sprach sich für einen Anschluss an die Franz. Republik aus. Dieser Wille der Bevölkerung wurde als Ersuchen zur Aufnahme in den franz. Staatsverband nach Paris übermittelt, dort stimmte die Nationalversammlung für den Anschluss. Vgl. WAMBAUGH: Monograph (wie Anm. 136), S. 33ff.; HEIDELMEYER: Selbstbestimmungsrecht (wie Anm. 136), S. 11ff.

¹³⁸ Art. 1 S. 2 *Traité relatif à la Réunion de la Savoie et de l'Arrondissement de Nice à la France* vom 24. März 1860, Text: The Consolidated Treaty Series, Bd. 122 (1860), hrsg. von CLIVE PARRY, 1969, S. 24ff. Vgl. auch WAMBAUGH: Monograph (wie Anm. 136), S. 75ff.

¹³⁹ Vgl. Friedensvertrag von Versailles (Text: RGBl. 1919, S. 687ff.): Art. 109ff.; 94ff.; 88.

¹⁴⁰ Art. 2 des Protokolls von Venedig vom 13.10.1921, Text: LNTS, Bd. 9, S. 203.

¹⁴¹ Art. 45 des Vertrags von St. Germain, Text: Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. 7 (1922), S. 250.

¹⁴² §§ 34ff. der Anlage zu Art. 45-50 des Friedensvertrags von Versailles; vgl. SARAH WAMBAUGH: The Saar Plebiscite, 1940.

sah der Versailler Friedensvertrag eine „consultation populaire“ zur Bestätigung der Zession von Eupen und Malmédy¹⁴³ vor. Eine weitere in den Friedensverträgen nicht vorgesehene Abstimmung wurde in Ödenburg durchgeführt.¹⁴⁴ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden im französisch-italienischen Grenzgebiet von Tenda und Briga¹⁴⁵ und im Saargebiet¹⁴⁶ Volksabstimmungen abgehalten.¹⁴⁷

Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass in den meisten Fällen eines Gebietswechsels die Bevölkerung nicht gefragt wurde.¹⁴⁸ Völkergewohnheitsrecht konnte also wegen fehlender Praxis insoweit nicht entstehen. Es wäre jedoch nicht zu verstehen, sollte das Selbstbestimmungsrecht als demokratisches Prinzip¹⁴⁹ nicht den Fall einer Zession erfassen. Könnte ein Staat ohne Berücksichtigung des Willens der Bevölkerung über ein Gebiet verfügen, würde das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes zur Farce werden. Im Übrigen könnte jeder vom Volk unter Berufung auf

¹⁴³ Art. 34 Versailler Friedensvertrag.

¹⁴⁴ Andere Plebiszite wurden geplant, aber nicht durchgeführt: in Tacna und Arica beim Grenzstreit zwischen Chile und Peru (vgl. Art. 3 Friedensvertrag zwischen Chile und Peru vom 20.10.1883, Text: *The Consolidated Treaty Series*, Bd. 162 [1883] hrsg. von CLIVE PARRY, 1978, S. 454ff.); dazu WAMBAUGH: *Monograph* (wie Anm. 136), S. 156ff. Teschen beim Konflikt zwischen der Tschechoslowakei und Polen und Wilna beim Konflikt zwischen Litauen und Polen; vgl. SARAH WAMBAUGH: *Plebiscites since the World War I - II*, 1933.

¹⁴⁵ Italien musste gemäß Art. 6 lit. a in Verbindung mit Art. 2 des Friedensvertrages die in der Nähe von Nizza gelegenen Gebiete an Frankreich abtreten. Die Volksabstimmung erfolgte dann aber aufgrund des Art. 27 der franz. Verfassung vom 23.10.1946; vgl. SUZANNE BASTID: *Le Rattachement de Tende et de la Brigue*, in: *Revue générale de droit international public*, Bd. 53 (1949), S. 321ff.

¹⁴⁶ Vgl. hierzu EBERHARD MENZEL: *Die Diskussion über die gegenwärtige Rechtsstellung des Saarlandes*, in: *Europa-Archiv* 1954, S. 6599ff.

¹⁴⁷ Ein Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen von 1948 sah die Durchführung eines Plebiszits zwischen Indien und Pakistan wegen Kaschmir vor; es fand aber nicht statt; vgl. HEIDELMEYER: *Selbstbestimmungsrecht* (wie Anm. 136), S. 151; WOLFGANG ABENROTH: *Kaschmir*, in: *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, KARL STRUPP/HANS-JÜRGEN SCHLOCHAUER, 21961, S. 210ff.

¹⁴⁸ ZIEGER: *Gebietsveränderungen* (wie Anm. 129), S. 83, kommt daher zum Schluss, dass sich „heute kaum noch ein geltender Völkerrechtsgrundsatz des Inhalts nachweisen (lässt), daß vor einem Gebietswechsel die betroffene Bevölkerung befragt worden sein und zugestimmt haben muß“.

¹⁴⁹ Vgl. THÜRER: *Subjekt* (wie Anm. 91), S. 40f.

das Selbstbestimmungsrecht erfolgte Anschluss an einen anderen Staat ohne weiteres wieder in einem völkerrechtlichen Vertrag rückgängig gemacht werden. Auch die Zession muss daher vom Selbstbestimmungsrecht erfasst sein.

Die gewaltsame Einverleibung eines fremden Staatsgebiets mit dem Willen, es als territorialer Souverän zu beherrschen, also die Annexion, ist völkerrechtlich verboten. Sie verstößt gegen das völkerrechtliche Annexionsverbot¹⁵⁰, das sich aus dem Kriegsverbot ableitet, ist aber auch – wenn das Volk widerspricht – mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker unvereinbar¹⁵¹, da dem Volk ein neuer Souverän aufgedrängt würde.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker wird in der Regel ausgeübt, um einem Volk den Aufbau eines eigenen Staatsverbands zu ermöglichen. Das Ziel, die ethnischen, kulturellen und sprachlichen Bedingungen individueller Entfaltung für ein Volk zu wahren, wird am besten verwirklicht, wenn sich das Volk in einem eigenen Staat organisiert. Dort kann es seine spezifischen Besonderheiten und seine nationale Identität im Rahmen seiner eigenen Rechtsordnung zur Geltung bringen. Minderheitenschutz ist demgegenüber dort nötig, wo die Wahrung der ethnischen Besonderheiten durch staatliche Selbstbestimmung nicht möglich ist, und das ist sehr häufig der Fall. Die Verwirklichung der nationalen Selbstbestimmungsidee im Rahmen eines Nationalstaats gelingt selten auch nur annähernd vollständig. Meist ist es nicht möglich, die Grenzen des Nationalstaats mit den angestandenen Siedlungsgrenzen der Völker und Volksgruppen zur Deckung zu bringen. Dafür gibt es vielfältige politische, historische und geographische Gründe. Oftmals sind die Siedlungsgebiete der Volksgruppen zu zersplittert, vielfach gibt es gerade in den Grenzregionen Gebiete mit Mischbevölkerung. Egal, wie man die Grenze zieht, es bleibt immer auf der einen oder anderen Seite eine ethnische Gruppe in der Minderheit. Die ethnischen Minderheiten, die nicht der Mehrheitsbevölkerung eines Nationalstaates angehören, bedürfen dann eines besonderen Schutzes, um sich innerhalb dieses Staates zu behaupten.

¹⁵⁰ Zum Annexionsverbot vgl. ZIEGER: Gebietsveränderungen (wie Anm. 129), S. 77.

¹⁵¹ Vgl. auch ZIEGER: Gebietsveränderungen (wie Anm. 129), S. 77.

b) Anwendung der Erkenntnisse auf Transnistrien, Abchasien und Südossetien

aa) Völkerrecht

(1) Problem

Transnistrien, Abchasien und Südossetien streben gegen den Willen des Staates, dessen Teil sie sind, eine Sezession an. Die drei Gebiete haben zudem die Aufnahme in die russische Föderation beantragt. Folglich handelt es sich um Sezessionsbestrebungen mit angestrebter anschließender Inkorporation in einen anderen bestehenden Staat.

Da nach dem Prinzip der territorialen Souveränität die Grenzen eines Staates nicht gewaltsam ohne seinen Willen geändert werden dürfen, können Transnistrien gegen Moldawien, Abchasien und Südossetien gegen Georgien nicht einfach Gewalt anwenden, um ihre Unabhängigkeit durchzusetzen und sich abzuspalten. Ferner stellt sich die Frage, ob der Altstaat sein Territorium, das ihm gegen seinen Willen durch Sezession entzogen wurde, mit Anwendung von Gewalt zurückerobern darf. Der Versuch der Zurückerlangung eines sich für unabhängig erklärten Staates wurde beispielsweise 2008 durch Georgien vorgenommen, als Georgien versuchte die Kontrolle über Südossetien und Abchasien wiederzuerlangen.

Ob und wenn ja in welcher Form die Wahrnehmung des äußeren Selbstbestimmungsrechts durch eine einseitige Sezession völkerrechtlich zulässig sein kann, hängt davon ab, in welchem Verhältnis man hier das Prinzip der Selbstbestimmung zum Recht der territorialen Integrität sieht. Es stellt sich also die Frage, ob Transnistrien, Abchasien oder Südossetien überhaupt ein völkerrechtliches Sezessionsrecht zustand. Transnistrien, Abchasien und Südossetien haben nämlich keine Versuche unternommen, ihr inneres Selbstbestimmungsrecht gegenüber Moldawien bzw. Georgien geltend zu machen, da sie von Anfang an nur das Ziel der Unabhängigkeit vor Augen hatten.

(2) Transnistrien

Transnistrien bemühte sich um die Aufnahme in die Russische Föderation. Die *Bevölkerung* Transnistriens genießt nach der hier vertretenen Ansicht das Selbstbestimmungsrecht, hat aber innerhalb Moldawiens nicht eine derartige Verletzung des inneren Selbstbestimmungsrechts erfahren, dass eine Sezession gerechtfertigt wäre. Vielmehr entwickelte sich Transnistrien von Anfang an unabhängig von Moldawien als autonome Einheit.

(3) Abchasien

Die Sezessionsbestrebungen Abchasiens Ende der 1980er Jahre erfolgten wegen der Umwandlung der Abchasischen SSR in die Abchasische ASSR.

Nach der Unabhängigkeitserklärung Abchasiens 1990 war Georgien um eine friedliche und beide Seiten zufriedenstellende Lösung des Konflikts bemüht. Am 5. März 1996 legte Georgien dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einen Vorschlag bezüglich des Status Abchasiens vor.¹⁵² Gemäß den darin enthaltenen Grundprinzipien soll Abchasien breite Autonomie eingeräumt werden. In der Abchasischen Republik würden die Legislative, Exekutive und Judikative innerhalb der ihr verfassungsrechtlich zugewiesenen Kompetenzen unabhängig sein. Zusätzlich wurde die Unterstützung der abchasischen Kultur und Tradition zugesichert. Die abchasische Sprache sollte zur zweiten Staatssprache erklärt werden.¹⁵³ Durch diesen Vorschlag wurde das innere Selbstbestimmungsrecht Abchasiens berücksichtigt. Es bestanden also nach dem Sezessionsversuch Abchasiens 1990 und vor dem Konflikt 2008 Möglichkeiten der Durchsetzung der inneren Selbstbestimmung Abchasiens. Folglich besaß Abchasien kein Sezessionsrecht wegen grober Verletzung des inneren Selbstbestimmungsrechts.¹⁵⁴ Im Falle Abchasiens bezieht

¹⁵² Supplement for January, February and March 1996, Dokument S/1996/165. Ferner: Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/284). Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996.

Vgl. auch: http://www.un.org/depts/german/sr/sr_96/sp96-20.pdf.

¹⁵³ Supplement for January, February and March 1996, Dokument S/1996/165.

¹⁵⁴ MAMMADOV: Sezessionskonflikte (wie Anm. 7), S. 207.

sich die Begründung der Sezessionsbestrebungen nicht auf den Vorwurf des Völkermordes, sondern auf die innerstaatliche Herabstufung der Abchasischen SSR in eine autonome Republik noch zu Zeiten der Existenz der Sowjetunion.

(4) Südossetien

Südossetien erhob gegenüber Georgien den Vorwurf des Genozids. Dieser Vorwurf kann grundsätzlich ein Sezessionsrecht begründen. Die Anschuldigung Südossetiens bezieht sich zunächst auf die Zeit der Unabhängigkeitserklärung Georgiens 1918, als ein Konflikt zwischen den Bolschewiken Südossetiens und den Menschewiken Georgiens entbrannte.¹⁵⁵ Es handelte sich bei diesem Konflikt eher um eine politische Auseinandersetzung und nicht um eine Aggression Georgiens gegen das Volk Südossetiens.¹⁵⁶

Der völkerstrafrechtliche Tatbestand des Genozids verlangt, dass es sich um Handlungen gegen eine geschützte Gruppe handelt, die durch rassische, ethnische, religiöse oder nationale Merkmale gekennzeichnet ist, wie es in Art. 6 StGH-Statut zum Ausdruck kommt. Nach der insofern ähnlich formulierten Völkermordkonvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören: Tötung von Mitgliedern der Gruppe; Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe; vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen; Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind; gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe. Eine nur politische Gruppe genügt dagegen nicht.¹⁵⁷ Somit scheidet hier die Verwirklichung des Tatbestands des Genozids aus. Zudem ist der Tatbestand des

¹⁵⁵ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 353.

¹⁵⁶ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 351.

¹⁵⁷ CHRISTOPH SAFFERLING: Internationales Strafrecht, 2011, § 6 Rn. 17.

Genozids erst nach dem Zweiten Weltkrieg und den Nürnberger Prozessen entstanden.¹⁵⁸

Ein weiterer Vorwurf bezieht sich auf Ereignisse in der Zeit zwischen 1989 und 1992. Das damalige militärische Vorgehen Georgiens wurde ebenfalls von Südossetien als Genozid bezeichnet.¹⁵⁹ Dieser Vorwurf ist jedoch zweifelhaft.¹⁶⁰

Erneut wurde der Vorwurf des Völkermordes nach den Kämpfen von 2008 erhoben, in denen angeblich viele Südosseten ums Leben kamen.¹⁶¹ Es sind in den Konflikten etwa 300 Menschen ums Leben gekommen. Allerdings ist der Nachweis eines mehrschichtigen Vorsatzes erforderlich. Verlangt wird der Vorsatz zur Tötung einer Person mit der Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu einer geschützten Gruppe, ferner¹⁶² der *dolus specialis*, also eine genozidale Absicht.¹⁶³ Von einem Völkermord kann somit auch im Konflikt von 2008 nicht die Rede sein.

Der Oberste Sowjet Südossetiens wies in seinem Memorandum über die Grenzen Südossetiens auch darauf hin, dass Südossetien im Jahre 1920 rechtswidrig von Georgien annektiert worden sei, also noch bevor am 16. Februar 1921 die Demokratische Republik Georgien von der Roten Armee besetzt und in die Sowjetunion eingegliedert wurde. Wegen der Zugehörigkeit Südossetiens und Georgiens zu Russland führte dies jedoch nicht zu einem Konflikt. Auch sei Südossetien und Nordossetien gegen den Willen des ossetischen Volkes voneinander getrennt worden. Allerdings waren Aggression und Annexion erst nach dem Inkrafttreten des Versailler Friedensvertrags am 10. Januar 1920 für die Vertragsparteien verboten. Der Briand-Kellogg-Pakt, der ein Kriegsverbot enthält, wurde erst am 27. August 1928 verabschiedet.¹⁶⁴ Allgemein verbindlich ist das Gewaltverbot frühestens mit der UN-Charta geworden. Von völkergewohnheitsrechtlicher Verankerung konnte keine Rede sein. Zudem

¹⁵⁸ SAFFERLING: Internationales Strafrecht (wie Anm. 157), § 6 Rn. 4.

¹⁵⁹ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 357.

¹⁶⁰ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 357.

¹⁶¹ NUBBERGER: War (wie Anm. 48), S. 359.

¹⁶² SAFFERLING: Internationales Strafrecht (wie Anm. 157), § 6 Rn. 30f.

¹⁶³ SAFFERLING: Internationales Strafrecht (wie Anm. 157), § 6 Rn. 36.

¹⁶⁴ Text: <http://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/lehrstuehle/satzger/materialien/kellogg1928d.pdf>.

war Georgien nicht Partei des Versailler Friedensvertrages. Überhaupt ist zweifelhaft, inwieweit innerstaatliche Rechtsgemeinschaften an das Völkerrecht gebunden sind. Somit wurde Südossetien durch die Annexion Georgiens völkerrechtsmäßig Teil Georgiens. Die Annexion Georgiens und die Trennung von Südossetien und Nordossetien begründet ebenfalls kein Sezessionsrecht für Südossetien.

bb) Verfassungsrecht

Hinzu kommt auch die verfassungsrechtliche Seite der Alma-Ata-Erklärung, nämlich die Tatsache, dass die damals existierenden Grenzen sich aus den jeweiligen sozialistischen Verfassungen ergeben.

Schon die erste Verfassung der Sowjetunion von 1924 sah in Art. 4 vor, dass sich jede Unionsrepublik von der Sowjetunion lösen könne.¹⁶⁵ Diese Regelung wurde in der Verfassung von 1977¹⁶⁶ in Art. 72 übernommen. Das Land Transnistrien hatte innerhalb der Moldauischen SSR keinen besonderen Status, vor allem war Transnistrien keine SSR, weswegen Transnistrien auch kein Sezessionsrecht gemäß Art. 72 der Verfassung der UdSSR von 1977 zustand. Abchasien verfügte über dieses Recht, als es noch den Status einer Unionsrepublik hatte, verlor das Sezessionsrecht jedoch, als Abchasien in eine autonome Republik innerhalb Georgiens umgewandelt wurde. Südossetien stellte ein autonomes Gebiet innerhalb der Sowjetunion dar, und verfügte ebenfalls nicht über ein verfassungsrechtlich garantiertes Sezessionsrecht.

¹⁶⁵ Art. 4. „Jeder Unionsrepublik bleibt das Recht auf freien Austritt aus der Union gewahrt“. Text: <http://www.verfassungen.net/su/udssr23-index.htm>.

¹⁶⁶ Text: <http://www.verfassungen.net/su/udssr77-index.html>.

V. Resümee

Bislang steht keinem der drei infolge der Anwendung der *uti-possidetis*-Doktrin entstandenen Länder Transnistrien, Abchasien und Südossetien das Recht auf Sezession aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Völker zu. Eine gleichwohl erfolgende Anerkennung der *de facto*-Herrschaften Abchasien und Südossetien als Staaten könnte aber durchaus zur Befriedung der Region beitragen. Die Anerkennung würde jedenfalls die Abhängigkeit von dem jeweiligen „Beschützerstaat“ Russland reduzieren, allerdings sicher Georgien verstimmen. Russland dürfte allerdings nichts gegen Anerkennungen einzuwenden haben, da es selbst Abchasien und Südossetien anerkannt hat. Eine danach erfolgende militärische Intervention Russlands in eines dieser Länder wäre dann ein Angriff auf einen von der Staatengemeinschaft anerkannten Staat und somit ein Verstoß gegen das zwingende völkerrechtliche Gewaltverbot und das Interventionsverbot.

Abkürzungsverzeichnis

ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFDI	Annuaire français de Droit International
Anm.	Anmerkung
ASSR	Autonome Sozialistische Sowjetrepublik
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BIOst	Bundesinstitut für Ostwissenschaftliche Studien
BMI	Bundesministerium des Inneren
BRICS	Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika
BRP	Baltische Republikanische Partei
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
BWZ	Besondere Wirtschaftszone
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich-Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
EAWU	Eurasische Wirtschaftsunion
ed.	editor
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EIB	Europäische Investitionsbank
ENP	European Neighbourhood Policy
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
EU	Europäische Union
EUG	Europäisches Gericht
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FRTD	Facilitated Rail Transit Document
FTD	Facilitated Transit Document
FWZ	Freie Wirtschaftszone
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

GJoIL	Goettingen Journal of International Law
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
Hrsg.	Herausgeber
ICJ	International Court of Justice
IFLA	Informationsdienst für Lastenausgleich
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IWF	Internationaler Währungsfonds
JZ	Juristenzeitung
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit
LH	Lufthansa
lit.	littera
LNST	League of Nations Treaty Series
Mio.	Millionen
MOE-Staaten	Mittel- und osteuropäische Staaten
Mrd.	Milliarden
MSSR	Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NILR	Netherlands International Law Review
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PDA	Priority Development Area
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PiS	Prawo i Sprawiedliwość, deutsch: Recht und Gerechtigkeit
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit
Res.	Resolution
RGBL	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
ROW	Recht in Ost und West
Rs.	Rechtssache

RSFSR	Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik
Slg.	Sammlung
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SSR	Sozialistische Sowjetrepublik
UAbs.	Unterabsatz
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNO	United Nations Organisation
US	United States
USA	United States of America
USD	US-Dollar
UVR	Ukrainische Sowjetrepublik
vgl.	vergleiche
WTO	World Trade Organisation
WUVR	West-Ukrainische Volksrepublik
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht